

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

VORLÄUFIG
2004/0001(COD)
Teil 1 und Teil 2

25.5.2005

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C5-0069/2004 – 2004/0001(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Evelyne Gebhardt

Verfasserin der Stellungnahme (*): Anne van Lancker, Ausschuss für
Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen - Artikel 47 der
Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

| | Seite |
|--|--------------|
| ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS | 5 |
| BEGRÜNDUNG | 102 |

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
(KOM(2004)0002 – C6-0069/2004 – 2004/0001(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0002)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, die Artikel 55 und 71 sowie Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0069/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, ... (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr

(1) Ziel der Europäischen Union ist es, eine immer engere Zusammengehörigkeit der Staaten und Völker in Europa zu erreichen und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr

¹ noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.

von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. **Zur Förderung des Wachstums und der Beschäftigung und zur Stärkung des Wettbewerbs muss der Binnenmarkt für Dienstleistungen in vollem Umfang funktionieren, wobei zugleich das europäische Sozialmodell zu wahren ist.** Die Beseitigung der Schranken für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten ist **somit** ein wichtiges Mittel für ein stärkeres Zusammenwachsen der Völker Europas und die Förderung eines ausgewogenen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.

Begründung

Diese Richtlinie darf höhere Schutzstandards, die von den Mitgliedstaaten in den Bereichen Beschäftigung, Schutz der Verbraucher und der Arbeitnehmer, Umweltschutz, Gesundheitsschutz usw. im Einklang mit dem Vertrag festgelegt wurden, nicht in Frage stellen. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im März 2005 ausdrücklich gefordert, dass im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses alle Anstrengungen unternommen werden, damit ein breiter Konsens herbeigeführt werden kann, der allen Zielen gerecht wird.

Änderungsantrag 2 Erwägung 3

(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon

(3) Die Dienstleistungen sind zwar der Motor des Wirtschaftswachstums und tragen in den meisten Mitgliedstaaten 70 % zu BIP und Beschäftigung bei, aber die Fragmentierung des Binnenmarktes beeinträchtigt die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Das Europäische Parlament und der Rat haben betont, dass die Beseitigung rechtlicher Schranken, die einen wirklichen Binnenmarkt verhindern, eine der vorrangigen Aufgaben sein muss, wenn das vom Europäischen Rat in Lissabon

vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.

vorgegebene Ziel erreicht und die Europäische Union bis zum Jahre 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Die Beseitigung dieser Hindernisse **bei gleichzeitiger Wahrung des europäischen Sozialmodells** ist für die wirtschaftliche Erholung in Europa, insbesondere für Investitionen und Beschäftigung, unerlässlich.

Begründung

Diese Richtlinie darf höhere Schutzstandards, die von den Mitgliedstaaten in den Bereichen Beschäftigung, Schutz der Verbraucher und der Arbeitnehmer, Umweltschutz, Gesundheitsschutz usw. im Einklang mit dem Vertrag festgelegt wurden, nicht in Frage stellen. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im März 2005 ausdrücklich gefordert, dass im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses alle Anstrengungen unternommen werden, damit ein breiter Konsens herbeigeführt werden kann, der allen Zielen gerecht wird.

Änderungsantrag 3 Erwägung 5

(5) Allein durch die direkte Anwendung der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag können diese Schranken jedoch nicht beseitigt werden, weil - insbesondere nach den Erweiterungen - die Handhabung von Fall zu Fall im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren sowohl für die nationalen als auch für die gemeinschaftlichen Organe äußerst kompliziert wäre; außerdem können zahlreiche Hindernisse nur im Wege der vorherigen Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen beseitigt werden, die nicht zuletzt auch für eine bessere Zusammenarbeit der Verwaltungen erforderlich ist. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat anerkannt wurde, ermöglicht ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen.

(5) Allein durch die direkte Anwendung der Artikel 43 und 49 EG-Vertrag können diese Schranken jedoch nicht beseitigt werden, weil - insbesondere nach den Erweiterungen - die Handhabung von Fall zu Fall im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren sowohl für die nationalen als auch für die gemeinschaftlichen Organe äußerst kompliziert wäre; außerdem können zahlreiche Hindernisse nur im Wege der vorherigen Koordinierung der einzelstaatlichen Regelungen beseitigt werden, die nicht zuletzt auch für eine bessere Zusammenarbeit der Verwaltungen erforderlich ist. Wie vom Europäischen Parlament und vom Rat anerkannt wurde, ermöglicht ein gemeinschaftliches Rechtsinstrument die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen. ***Um eine wirksame Umsetzung des freien***

Dienstleistungsverkehrs unter Wahrung des europäischen Sozialmodells sicherzustellen, müssen somit eine Liste der Hemmnisse, die vom Gerichtshof bereits als vertragswidrig herausgestellt wurden, die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs, was das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung betrifft, und die Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung in einer abgeleiteten Rechtsnorm kodifiziert werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag verdeutlicht den mit der Richtlinie verbundenen Mehrwert. Ferner wird eine rechtliche Begründung für den Erlass eines ausgewogenen Rechtsakts vorgeschlagen, dessen Bestimmungen nicht über das hinaus gehen, was zur Verwirklichung eines echten Binnenmarkts für Dienstleistungen erforderlich ist. Im Vorschlag der Kommission fehlt dagegen eine hinreichende Begründung für die Wahl ihres neuen Ansatzes, d.h. des Herkunftslandsprinzips. Sie bricht damit mit dem in Artikel 50 des Vertrags verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung und einer seit über 30 Jahren konstanten Rechtsprechung, durch die die Bestimmungen des Vertrags über die freie Erbringung von Dienstleistungen ausgelegt und weiterentwickelt werden.

Änderungsantrag 4 Erwägung 5 a (neu)

(5a)Es ist angemessen, daran zu erinnern, dass die aufgrund von Artikel 47 Absatz 2 erlassenen Richtlinien auf die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten abzielen müssen. In Artikel 50 wird außerdem unterstrichen, dass der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben kann, in dem die Leistung erbracht wird, und zwar unter den Voraussetzungen, welche dieser Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.

Begründung

Es besteht ein eindeutiger Widerspruch zwischen dem Herkunftslandprinzip und Artikel 50

des Vertrags, der in Artikel III-145 der Verfassung übernommen wurde. Nach dem Herkunftslandprinzip, so wie es in dem Vorschlag der Kommission definiert ist, ist ein Unternehmen, das in jedwedem Land der Union eine Dienstleistung erbringt, nur dem Recht seines Herkunftslands unterworfen und braucht sich nicht an andere, möglicherweise strengere nationale Rechtsvorschriften zu halten. In Artikel 50 wird dagegen unterstrichen, dass der Dienstleistungserbringer Anspruch darauf hat, dass für ihn die gleichen Voraussetzungen gelten, welche das Zielland für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. Es liegt somit auf der Hand, dass das Herkunftslandprinzip gegen den in den Verträgen verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verstößt. Das Herkunftslandprinzip steht zudem im Widerspruch zum Geist des europäischen Aufbauwerks, das auf der Koordinierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten basiert, wie dies in Artikel 47 Absatz 2 unterstrichen wird.

Änderungsantrag 5
Erwägung 6

(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung berücksichtigt. Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; ***hinsichtlich der übrigen*** wird ein ***Evaluierungsprozess*** eingeleitet, ***der Überprüfungen, Konsultationen und ergänzende Harmonisierung bei besonderen Fragen umfasst***, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, Anwendung ***des Herkunftslandprinzips*** und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen

(6) Mit dieser Richtlinie wird ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten einzelner Tätigkeiten und Berufe und ihre Reglementierung berücksichtigt. Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; ***gleichzeitig*** wird ein ***ergänzender Harmonisierungsprozess*** eingeleitet, um so schrittweise und koordiniert eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Es ist angezeigt, eine ausgewogene Kombination aus gezielter Harmonisierung, Verwaltungszusammenarbeit, Anwendung ***der Prinzipien der gegenseitigen Anerkennung und des Ziellands*** und Förderung der Erarbeitung von Verhaltenskodizes für bestimmte Bereiche vorzusehen. Diese Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften muss zu einer gesteigerten rechtlichen Integration auf Gemeinschaftsebene und zu einem hohen Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im

Niveau des Schutzes von Gemeinwohlinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher führen, wie es für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist

Hinblick auf den Schutz der Verbraucher, **der Umwelt, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit^[eg1] und die Einhaltung des Arbeitsrechts** führen, wie es für die Bildung eines gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten unerlässlich ist

Begründung

In diesem Änderungsantrag werden die für die Vollendung des Binnenmarkts für Dienstleistungen erforderlichen Rechtsinstrumente vorgeschlagen, während gleichzeitig die Ziele des Allgemeininteresses und das europäische Sozialmodell gewahrt bleiben.

Änderungsantrag 6 Erwägung 8

(8) Die Richtlinie **steht im Einklang mit den** anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere **mit denjenigen**, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen, die Sicherheit von Dienstleistungen und die Arbeiten zur Mobilität von Patienten bzw. die Entwicklung der medizinischen Versorgung in der Gemeinschaft betreffen. **Gleichmaßen steht sie im Einklang mit den** derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa **dem** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt oder **denjenigen** im Bereich des Verbraucherschutzes wie **dem** Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und **dem** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)

(8) Diese Richtlinie **berührt nicht die** anderen derzeitigen Gemeinschaftsinitiativen für den Dienstleistungssektor, insbesondere **nicht diejenigen**, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensdienstleistungen, die Sicherheit von Dienstleistungen und die Arbeiten zur Mobilität von Patienten bzw. die Entwicklung der medizinischen Versorgung in der Gemeinschaft betreffen. **Sie berührt auch nicht die** derzeitigen Initiativen im Bereich des Binnenmarktes, wie etwa **den** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verkaufsförderung im Binnenmarkt oder **diejenigen** im Bereich des Verbraucherschutzes wie **den** Vorschlag für eine Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und **den** Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“)

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 2.

Änderungsantrag 7
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Diese Tätigkeiten sind nicht durch die Definition in Artikel 50 des Vertrags gedeckt und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Diese Richtlinie schränkt die Fähigkeit der Mitgliedstaaten nicht ein, unter Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu definieren, was sie unter Dienstleistungen von allgemeinem Interesse verstehen, vorzusehen, wie diese Dienstleistungen ausgestaltet und finanziert werden sollten, und spezielle Voraussetzungen festzulegen, die sie erfüllen müssen. Außerdem greifen die in Artikel 2 Absatz 1a dieser Richtlinie festgelegten Kriterien der Festlegung einer Definition der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in einem künftigen Rechtsakt der Gemeinschaft über diese Dienstleistungen nicht vor.

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, so wie der Begriff der Dienstleistung aufgrund des Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu verstehen sind, nicht unter diese Richtlinie fallen. Außerdem sollten die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in einer eigenen Richtlinie geregelt werden. Mit den in Artikel 2 Absatz 1a festgelegten Kriterien soll diese Kategorie von Dienstleistungen klarer festgelegt werden, wobei jedoch berücksichtigt wird, dass die Mitgliedstaaten definieren können, was sie unter Dienstleistungen von allgemeinem Interesse verstehen.

Änderungsantrag 8
Erwägung 8 b (neu)

(8b) Die in Artikel 16 und in Artikel 86 Absatz 2 des Vertrags genannten

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die den Bereich der Gesundheit und sozialen Sicherheit, der sozialen Dienste, der Bildung und der Kultur betreffen, sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen, damit diese Dienstleistungen gesondert geregelt werden können. Diese Richtlinie greift somit nicht dem künftigen Erlass einer Rahmenrichtlinie für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vor.

Begründung

Da die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse den sozialen und territorialen Zusammenhalt fördern, sollten sie nicht unter diese Richtlinie fallen, sondern in einer eigenen Rahmenrichtlinie geregelt werden.

Änderungsantrag 9
Erwägung 8 c (neu)

(8c) Gemäß Artikel 45 des Vertrags und im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung ist eine Ausnahmeregelung vom Grundprinzip der Niederlassungsfreiheit auf Tätigkeiten zu beschränken, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen. Dementsprechend stellen zum Beispiel die Tätigkeit von Bewachungs- oder Sicherheitsunternehmen und die für den Beruf des Rechtsanwalts spezifischen Tätigkeiten wie Rechtsberatung und Rechtsbeistand, Vertretung und Verteidigung der Parteien vor Gericht in der Regel keine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt dar.¹

¹ Urteil vom 9.3.2000 in der Rechtssache C-355/98, Kommission/Belgien; Urteil vom 21.6.1974 in der Rechtssache C-2/74, Reyners

Änderungsantrag 10
Erwägung 8 d (neu)

(8d) Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen sind Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glückspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten, da es in vielen Mitgliedstaaten Bestimmungen gibt, die vorsehen, dass Lotteriegewinne nur für bestimmte Ziele, insbesondere für Ziele des Allgemeininteresses verwendet werden dürfen oder sogar dem Staatshaushalt zugeführt werden müssen.

Begründung

Laut ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof steht es den Regierungen der Mitgliedstaaten frei, aus Gründen des Schutzes der sozialen Ordnung und des Verbraucherschutzes Maßnahmen zur Einschränkung der freien Erbringung dieser Dienstleistungen zu beschließen. Diese Ziele gelten als zwingende Gründe des Allgemeininteresses.

Änderungsantrag 11
Erwägung 12

(12) Angesichts der Tatsache, dass die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs bereits Gegenstand einer Reihe von besonderen Gemeinschaftsrechtsakten sind, sind die Dienstleistungen im Verkehr insoweit vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen, als sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind. Demgegenüber findet die vorliegende Richtlinie Anwendung auf die Dienstleistungen, die nicht durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Verkehrs erfasst sind, wie etwa die Geldtransporte und die Beförderung Verstorbenen.

(12) Die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs, einschließlich des öffentlichen Nahverkehrs, der Dienstleistungen in Häfen, der Taxis und Krankenwagen, sind vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen, unabhängig davon, ob sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte erfasst sind. Demgegenüber fallen die Geldtransporte und die Beförderung Verstorbenen in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie, da in diesen Bereichen Binnenmarktprobleme festgestellt wurden.

Begründung

Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen sind alle Dienstleistungstätigkeiten, für die der Vertrag eigene Rechtsgrundlagen vorsieht, namentlich der Bereich des Steuerwesens, Finanzdienstleistungen und Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs, jedoch mit Ausnahme der Geldtransporte und der Beförderung Verstorbenen angesichts der in diesen beiden Bereichen festgestellten Binnenmarktprobleme.

Änderungsantrag 12 Erwägung 13

(13) ***Dienstleistungstätigkeiten sind*** bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen. Außerdem ***fallen Dienstleistungen auch unter andere Rechtsakte, die nicht auf bestimmte Dienstleistungsbereiche zielen, wie die Vorschriften über den Verbraucherschutz. Diese Richtlinie ergänzt diesen gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand, um ihn zu vervollständigen. Fällt eine Dienstleistungstätigkeit bereits unter einen oder mehrere Gemeinschaftsrechtsakte, so sind diese zusammen mit dieser Richtlinie anwendbar; die Anforderungen ergänzen sich gegenseitig. Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden.***

(13) ***Die Dienstleistungsbereiche, die*** bereits Gegenstand einer Vielzahl von Gemeinschaftsvorschriften ***sind***, betreffend beispielsweise die reglementierten Berufe, die Postdienste, das Fernsehen, die Dienste der Informationsgesellschaft oder Reisedienstleistungen wie etwa Pauschalreisen, ***usw., sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen. Fällt ein Dienstleistungsbereich bereits unter einen oder mehrere andere Gemeinschaftsrechtsakte, findet diese Richtlinie auf ihn keine Anwendung. Außerdem betrifft diese Richtlinie nicht die in diesen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehenen möglichen Abweichungen oder Ausnahmen, ebenso wenig wie sie dem Erlass von Gemeinschaftsrechtsakten entgegensteht, die darauf abzielen, den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand in bestimmten Dienstleistungsbereichen zu ändern oder zu ersetzen.***

Begründung

Die Richtlinie muss den Gemeinschaftsrechtsakten, die bestimmte Bereiche regeln, ebenso wie künftigen Rechtsakten, durch die diese geändert oder ersetzt werden, Rechnung tragen, um den Grundsatz der Rechtssicherheit und die erworbenen Rechte zu wahren.

Änderungsantrag 13
Erwägung 13 a (neu)

(13a) Durch den Ausschluss von Dienstleistungsbereichen, die bereits unter sektorale Richtlinien fallen, soll verhindert werden, dass bestimmte Dienstleistungen, die im Rahmen einer sektoralen Regelung eine Ausnahme bilden und bewusst von der europäischen Gesetzgebung ausgenommen wurden, automatisch in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 14
Erwägung 14

(14) Der Begriff der Dienstleistung umfasst einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen oder auch die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff der Dienstleistung umfasst ferner solche, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie ***Rechts- und Steuerberatung***, Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes ***und der Architekten oder auch*** Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros, Sicherheitsdienste. Der Begriff der Dienstleistung umfasst schließlich solche für Verbraucher, beispielsweise ***im Bereich des Fremdenverkehrs***,

(14) Der Begriff der Dienstleistung umfasst einen weiten Bereich wirtschaftlicher Tätigkeiten, der einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist; dazu zählen Dienstleistungen für Unternehmen wie Unternehmensberatung, Zertifizierungs- und Prüfungs- oder Wartungstätigkeiten, die Unterhaltung und die Bewachung von Büroräumen, Werbung, Personalagenturen einschließlich Zeitarbeitsvermittlungen oder auch die Dienste von Handelsvertretern. Der Begriff der Dienstleistung umfasst ferner solche, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher angeboten werden, wie Dienstleistungen des Immobilienwesens, wie die Tätigkeit der Immobilienmakler, Dienstleistungen des Baugewerbes, Handel, die Veranstaltung von Messen, die Vermietung von Kraftfahrzeugen, Dienste von Reisebüros, Sicherheitsdienste. Der Begriff der Dienstleistung umfasst schließlich solche für Verbraucher, beispielsweise Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks. Hierbei handelt es sich

einschließlich Leistungen von Fremdenführern, audiovisuelle Dienste, Dienstleistungen im Freizeitbereich, Sportzentren und Freizeitparks, ***Gesundheitsdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienste, oder häusliche Dienste wie die Pflege älterer Menschen.*** Hierbei handelt es sich sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können.

sowohl um Tätigkeiten, die die räumliche Nähe zwischen Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger oder aber auch den Ortswechsel des einen oder anderen erfordern, als auch um Leistungen, die im Fernabsatz, beispielsweise über das Internet, erbracht werden können. ***Die Anhänge zu dieser Richtlinie enthalten als Hinweis dienende Aufstellungen der Dienstleistungen, die in ihren Anwendungsbereich fallen.***

Begründung

Die Streichungen sind zur Sicherstellung der Kohärenz mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie erforderlich. Ferner muss klargestellt werden, dass es sich bei den Aufstellungen im Anhang nicht um erschöpfende Listen handelt und dass sie lediglich dazu dienen, den Anwendungsbereich zu verdeutlichen.

Änderungsantrag 15 Erwägung 15

(15) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 49 ff. EG-Vertrag sind Dienstleistungen alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, ***ohne dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt werden muss, dem sie zugute kommt, und unabhängig davon, wie die wirtschaftliche Gegenleistung, die das Entgelt darstellt, finanziert wird. Folglich ist eine Dienstleistung jegliche Leistung, mit der der Erbringer am Wirtschaftsleben teilnimmt, ungeachtet seines rechtlichen Status, des Tätigkeitszwecks und des betreffenden Tätigkeitsbereichs.***

(15) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Artikel 49 ff. EG-Vertrag sind Dienstleistungen alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Regel gegen ***ein*** Entgelt erbracht werden, ***das die wirtschaftliche Gegenleistung für die betreffende Dienstleistung darstellt. Das Merkmal des Entgelts fehlt jedoch bei den Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung ausübt, oder in den Fällen, in denen das Entgelt keine wirtschaftliche Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung, sondern einen Beitrag zur Finanzierung des Systems darstellt, beispielsweise bei einem im Rahmen des nationalen Bildungssystems erteilten Unterricht oder bei der Verwaltung von Sozialversicherungssystemen, die keine Wirtschaftstätigkeit zum Ziel haben. Diese***

Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.¹

¹ Urteil vom 27.9.1988 in der Rechtssache C-263/86, Humbel; Urteil vom 7.12.1996 in der Rechtssache C-109/92, Wirth

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit der Definition der „Dienstleistung“ und der „kommerziellen Dienstleistung“.

Änderungsantrag 16
Erwägung 16

(16) Das Merkmal der Entgeltlichkeit ist entfällt nicht gegeben bei Tätigkeiten, die der Staat ohne wirtschaftliche Gegenleistung in Erfüllung seiner sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen ausübt. Diese Tätigkeiten fallen nicht unter die Definition des Artikels 50 EG-Vertrag und werden somit nicht vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie erfasst.

Begründung

Diese Erwägung ist durch den Änderungsantrag zu Erwägung 15 abgedeckt.

Änderungsantrag 17
Erwägung 17

(17) Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 EG-Vertrag über den freien Warenverkehr. ***Bei den nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Herkunftslandprinzip unzulässigen Beschränkungen handelt es sich um***

(17) Die vorliegende Richtlinie betrifft nicht die Anwendung der Artikel 28, 29 und 30 EG-Vertrag über den freien Warenverkehr.

Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, nicht um Anforderungen, die sich auf Waren als solche beziehen.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 16 ff.

Änderungsantrag 18
Erwägung 19 a (neu)

(19a) Der Ort der Niederlassung eines Dienstleistungserbringers ist der Ort der tatsächlichen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit; diese Bedingung ist auch erfüllt, wenn ein Unternehmen für einen festgelegten Zeitraum gegründet wird oder das Gebäude oder die Einrichtung, mittels derer es seinen Tätigkeit ausübt, mietet. Laut dieser Definition, die die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit am Ort der Niederlassung des Dienstleistungserbringers voraussetzt, stellt ein einfacher Briefkasten keine Niederlassung dar. In Fällen, in denen ein Dienstleistungserbringer an mehreren Orten niedergelassen ist, ist es wichtig zu bestimmen, von welchem Niederlassungsort aus die betreffende Dienstleistung erbracht wird. Ist es im Falle mehrerer Niederlassungsorte schwierig zu bestimmen, von welchem Ort aus eine bestimmte Dienstleistung erbracht wird, so gilt als solcher der Ort, an dem sich der Sitz des Dienstleistungserbringers für die Tätigkeiten befindet, die dieser bestimmten Dienstleistung gewidmet sind.

Begründung

Um zu verhindern, dass ein einfacher Briefkasten eine Niederlassung bedeutet könnte, muss

klargestellt werden, dass die Erbringung von Dienstleistungen nur dann als Niederlassung in einem Mitgliedstaat gilt, wenn die Dienstleistungen auch tatsächlich in diesem Mitgliedstaat erbracht werden.

Änderungsantrag 19
Erwägung 20

(20) Der Begriff der *entfällt*
Genehmigungserfordernisse umfasst insbesondere Verwaltungs-verfahren, in denen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen oder Konzessionen erteilt werden, wie auch die Verpflichtung zur Eintragung bei einer Berufskammer oder in einem Berufsregister, einer Berufsrolle oder einer Datenbank, die Zulassung durch eine Einrichtung oder den Besitz eines Gewerbescheins, falls diese Voraussetzung dafür sind, eine Tätigkeit ausüben zu können. Die Erteilung einer Genehmigung kann nicht nur durch eine förmliche Entscheidung erfolgen, sondern auch durch eine stillschweigende Entscheidung, beispielsweise, wenn die zuständige Stelle nicht reagiert oder der Antragsteller die Empfangsbestätigung einer Erklärung abwarten muss, um eine Tätigkeit aufnehmen oder sie rechtmäßig ausüben zu können.

Begründung

Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 4.

Änderungsantrag 20
Erwägung 21

(21) Der Begriff des koordinierten *entfällt*
Bereichs umfasst alle Anforderungen, die für die Aufnahme und die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gelten, insbesondere diejenigen, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie zu einem

gemeinschaftsweit harmonisierten Bereich gehören, ob sie allgemeiner oder besonderer Natur sind und ungeachtet des Rechtsgebiets, dem sie nach innerstaatlichem Recht zugeordnet werden.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 4 Absatz 9 und zu Artikel 16.

Änderungsantrag 21
Erwägung 24

(24) Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, ist es angezeigt, nicht in genereller Weise formale Anforderungen vorzusehen, wie etwa beglaubigte Übersetzungen, es sei denn dies ist objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, wie etwa durch den Schutz der Arbeitnehmer. Es ist weiterhin angebracht, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, es sei denn, dass eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung, beispielsweise für jede Verkaufsstätte großer Einkaufszentren, objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses, ***wie etwa des Schutzes der städtischen Umwelt***, gerechtfertigt ist.

(24) Um die Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, ist es angezeigt, nicht in genereller Weise formale Anforderungen vorzusehen, wie etwa beglaubigte Übersetzungen, es sei denn dies ist objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt, wie etwa durch den Schutz der Arbeitnehmer, ***den Schutz der Umwelt oder der Verbraucher***. Es ist weiterhin angebracht, dass eine Genehmigung grundsätzlich die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im gesamten Staatsgebiet ermöglicht, es sei denn, dass eine Genehmigung für jede einzelne Niederlassung, beispielsweise für jede Verkaufsstätte großer Einkaufszentren, ***oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Ort innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets*** objektiv durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

Änderungsantrag 22
Erwägung 25

(25) Es ist angebracht, einen einheitlichen Ansprechpartner vorzusehen, der es

(25) Es ist angebracht, einen einheitlichen Ansprechpartner vorzusehen, der es

ermöglicht, dass jeder Dienstleistungserbringer über eine Kontaktstelle bzw. -person verfügt, bei der alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können. Die Zahl der einheitlichen Ansprechpartner kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein, abhängig von regionalen oder lokalen Zuständigkeiten oder den betreffenden Dienstleistungen. Die Bestimmung dieser einheitlichen Ansprechpartner lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den betroffenen Behörden und Stellen in den nationalen Systemen unberührt. Sind mehrere Stellen auf regionaler oder lokaler Ebene zuständig, kann eine von ihnen die Rolle des einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen und sich anschließend mit den anderen Stellen abstimmen. Die einheitlichen Ansprechpartner können nicht nur bei Verwaltungsbehörden angesiedelt werden, sondern auch bei Berufs-, Handels- oder Handwerkskammern, Standesorganisationen oder privaten Einrichtungen, denen die Mitgliedstaaten diese Aufgabe übertragen. Den einheitlichen Ansprechpartnern kommt eine wichtige Unterstützerfunktion gegenüber dem Dienstleistungserbringer zu, entweder als Stelle, die unmittelbar für die Genehmigung der Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit zuständig ist, oder als Mittler zwischen dem Dienstleistungserbringer und den unmittelbar zuständigen Stellen. In ihrer Empfehlung vom 22. April 1997 zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen hatte die Kommission die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert, einheitliche Ansprechpartner zur Erleichterung der Formalitäten zu benennen.

ermöglicht, dass jeder Dienstleistungserbringer über eine Kontaktstelle bzw. -person verfügt, bei der alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden können. Außerdem ist ***der einheitliche Ansprechpartner im Interesse der Transparenz für die gegenseitige Anerkennung zuständig. Dementsprechend hat der einheitliche Ansprechpartner auch die Aufgabe, die Gleichwertigkeit der Schutzniveaus zu bewerten und Beschwerdemechanismen einzurichten, die es dem Dienstleistungserbringer gestatten, gegen Verfügungen, die ihm die Erbringung von Dienstleistungen auf einem nationalen Markt untersagen, Beschwerde einzulegen. In dem Fall, dass die gegenseitige Anerkennung verweigert wird, unterrichtet der einheitliche Ansprechpartner die Kommission.*** Die Zahl der einheitlichen Ansprechpartner kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden sein, abhängig von regionalen oder lokalen Zuständigkeiten oder den betreffenden Dienstleistungen. Die Bestimmung dieser einheitlichen Ansprechpartner lässt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den betroffenen Behörden und Stellen in den nationalen Systemen unberührt. Sind mehrere Stellen auf regionaler oder lokaler Ebene zuständig, kann eine von ihnen die Rolle des einheitlichen Ansprechpartners wahrnehmen und sich anschließend mit den anderen Stellen abstimmen. Die einheitlichen Ansprechpartner können nicht nur bei Verwaltungsbehörden angesiedelt werden, sondern auch bei Berufs-, Handels- oder Handwerkskammern, Standesorganisationen oder privaten Einrichtungen, denen die Mitgliedstaaten diese Aufgabe übertragen. Den einheitlichen Ansprechpartnern kommt eine wichtige Unterstützerfunktion gegenüber dem Dienstleistungserbringer zu, entweder als Stelle, die unmittelbar für

die Genehmigung der Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit zuständig ist, oder als Mittler zwischen dem Dienstleistungserbringer und den unmittelbar zuständigen Stellen. In ihrer Empfehlung vom 22. April 1997 zur Verbesserung und Vereinfachung des Umfelds von Unternehmensgründungen hatte die Kommission die Mitgliedstaaten bereits aufgefordert, einheitliche Ansprechpartner zur Erleichterung der Formalitäten zu benennen.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 1c (neu).

Änderungsantrag 23
Erwägung 25 a (neu)

(25a) Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs sollte die Möglichkeit einer Pro-Forma-Eintragung beim einheitlichen Ansprechpartner vorgesehen werden, die auch auf elektronischem Weg erfolgen kann. Aufgrund dieser Eintragung sollten grenzübergreifend tätige Dienstleistungserbringer die gleichen Rechte genießen und den gleichen Vorschriften unterworfen sein wie die Angehörigen des Ziellandes, insbesondere was seine Verhaltensregeln betrifft. Das Bestimmungsland sollte ordnungsgemäß über die Dienstleistungserbringung unterrichtet werden, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen, wobei den Empfängern dieser Dienstleistungen die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Beschwerde über den einheitlichen Ansprechpartner einzureichen.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 1a (neu) und dem gemeinschaftlichen Besitzstand, namentlich mit der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Änderungsantrag 24 Erwägung 27

(27) Die Möglichkeit zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit **darf lediglich** von einer Genehmigung **der zuständigen Stelle abhängen**, wenn dies nicht diskriminierend, notwendig und verhältnismäßig ist. **Demnach ist ein Genehmigungserfordernis insbesondere nur zulässig, wenn eine nachträgliche Kontrolle nicht gleich wirksam wäre, weil Mängel der betreffenden Dienstleistung später nicht festgestellt werden können, und weil mit dem Verzicht auf eine Vorabkontrolle Risiken und Gefahren verbunden wären.** Diese Bestimmungen der Richtlinie können nicht Genehmigungserfordernisse rechtfertigen, die im Übrigen durch andere Gemeinschaftsrechtsakte untersagt sind, wie durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen oder durch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“). Anhand der Ergebnisse der gegenseitigen Evaluierung wird auf Gemeinschaftsebene ermittelt werden können, für welche Arten von Tätigkeiten die Genehmigungserfordernisse abgeschafft

(27) Die **zuständigen Stellen können die** Möglichkeit zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit von einer Genehmigung **abhängig machen**, wenn dies nicht diskriminierend, notwendig und verhältnismäßig ist. Diese Bestimmungen der Richtlinie können nicht Genehmigungserfordernisse rechtfertigen, die im Übrigen durch andere Gemeinschaftsrechtsakte untersagt sind, wie durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen oder durch die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“). Anhand der Ergebnisse der gegenseitigen Evaluierung wird auf Gemeinschaftsebene ermittelt werden können, für welche Arten von Tätigkeiten die Genehmigungserfordernisse abgeschafft werden sollten.

werden sollten.

Begründung

Diese Formulierung stimmt eher mit dem Begriff des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung überein, so wie er durch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs belegt ist.

Änderungsantrag 25 Erwägung 28

(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel **bei der Vergabe analoger Radiofrequenzen oder** beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. **Ein solches Verfahren muss Garantien für Transparenz und Neutralität bieten** und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden Richtlinie im Hinblick auf die

(28) Ist die Zahl der verfügbaren Genehmigungen für eine bestimmte Tätigkeit limitiert, - aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, zum Beispiel beim Betrieb eines Wasserkraftwerkes - ist ein Verfahren für die Auswahl zwischen mehreren Antragstellern vorzusehen, um mit Hilfe des freien Wettbewerbs höchstmögliche Qualität und optimale Angebotsbedingungen im Interesse der Dienstleistungsempfänger zu erzielen. **Die Genehmigungsregelungen müssen auf Auswahlverfahren basieren, die volle Neutralität und Transparenz für die potenziellen Bewerber garantieren** und gewährleisten, dass erteilte Genehmigungen keine übermäßig lange Geltungsdauer besitzen, nicht automatisch verlängert werden und keinerlei Begünstigungen des jeweiligen Genehmigungsinhabers vorsehen. Insbesondere muss die Geltungsdauer der Genehmigung so bemessen sein, dass sie den freien Wettbewerb nicht über das für die Amortisierung der Investitionen und die Erwirtschaftung einer angemessenen Investitionsrendite notwendige Maß hinaus einschränkt oder begrenzt. Die Fälle, in denen die Zahl der verfügbaren Genehmigungen aus anderen Gründen limitiert ist, als aufgrund der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen oder der technischen Kapazitäten, sind in jedem Fall den weiteren Vorschriften der vorliegenden

Genehmigungserfordernisse unterworfen.

Richtlinie im Hinblick auf die
Genehmigungserfordernisse unterworfen.

Begründung

Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 12 Absatz 1.

Änderungsantrag 26
Erwägung 29

(29) Die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses, auf die sich einige rechts-vereinheitlichende Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie beziehen, sind solche, die von der Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den Artikeln 43 und 49 EG-Vertrag anerkannt sind, insbesondere der Verbraucherschutz, der Schutz der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer oder der städtischen Umwelt. **entfällt**

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu Artikel 16 und 40 und dem Änderungsantrag zur Erwägung 40.

Änderungsantrag 27
Erwägung 32

(32) Das Verbot von Überprüfungen eines wirtschaftlichen Bedarfs als Vorbedingung für die Erteilung einer Genehmigung bezieht sich auf wirtschaftliche Erwägungen als solche und nicht auf andere Anforderungen, die objektiv durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, wie etwa den Schutz der städtischen Umwelt. Dieses Verbot betrifft nicht die für das Wettbewerbsrecht zuständigen Stellen in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten. **entfällt**

Begründung

Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 14 Absatz 5.

Änderungsantrag 28

Erwägung 33

(33) Zwecks Koordinierung der Modernisierung der einzelstaatlichen Vorschriften zur Anpassung an die Erfordernisse des Binnenmarktes ist es angezeigt, bestimmte nicht-diskriminierende innerstaatliche Anforderungen, die ihrer Art nach die Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit im Zuge der Niederlassungsfreiheit maßgeblich einschränken oder sogar verhindern können, zu überprüfen. Die Mitgliedstaaten müssen sich während der Frist für die Richtlinienumsetzung davon überzeugen, ob solche Anforderungen notwendig sind und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit genügen, und sie gegebenenfalls beseitigen oder ändern. Im übrigen müssen diese Anforderungen in jedem Fall mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht vereinbar sein. *entfällt*

Begründung

Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 9 Absatz 2.

Änderungsantrag 29

Erwägung 34

(34) Zu den zu prüfenden Anforderungen gehören nationale Regelungen, die aus nicht mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängenden Gründen den Zugang zu Tätigkeiten wie Glückspielveranstaltungen bestimmten Dienstleistern vorbehalten. Außerdem müssen Anforderungen wie die Weiterverbreitungspflicht („must carry“) für Kabelnetzbetreiber geprüft werden. *entfällt*

Diese verpflichten die Mittler, Zugang zu bestimmten Diensten einzelner Dienstleistungserbringer zu gewähren und schränken damit deren Wahlfreiheit sowie die Zugangsmöglichkeiten für Rundfunkprogramme und die Auswahlmöglichkeiten des Endkunden zu Rundfunkprogrammen ein.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, Glücksspiele und audiovisuelle Dienste vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Änderungsantrag 30 Erwägung 37

(37) Um die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, ***dass ein Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur den Gesetzen des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Dieser Grundsatz ist unerlässlich, um Dienstleistungserbringer, vor allem die KMU, in die Lage zu versetzen, die Chancen des Binnenmarktes mit umfassender Rechtssicherheit zu nutzen.*** Auf diese Weise erleichtert ***das Herkunftslandprinzip*** in Kombination mit den Maßnahmen der Rechtsvereinheitlichung ***und der gegenseitigen Unterstützung*** den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht den Dienstleistungsempfängern Zugang zu einer größeren Auswahl hochwertiger Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten. Flankiert werden muss diese Regelung von Maßnahmen zur

(37) Um die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass Dienstleistungsempfänger und -erbringer gemeinschaftsweit ohne Rücksicht auf die Binnengrenzen Dienstleistungen in Anspruch nehmen beziehungsweise erbringen können, ist es angebracht, ***das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zu kodifizieren. Laut diesem Prinzip darf der freie Dienstleistungsverkehr als fundamentaler Grundsatz des Vertrags nur durch Regelungen beschränkt werden, die durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind und für alle im Hoheitsgebiet des Ziellandes tätigen Personen oder Unternehmen gelten, soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistungserbringer in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Die in den Rechtsvorschriften des Ziellandes geforderten Voraussetzungen dürfen somit keine Wiederholung der bereits im Niederlassungsstaat erfüllten gleichwertigen Voraussetzungen und***

Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, in erster Linie durch Information über die Gesetze der anderen Mitgliedstaaten, sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz der Dienstleistungstätigkeiten.

erbrachten Nachweise und Sicherheiten darstellen. Auf diese Weise erleichtert **dieses Prinzip** in Kombination mit den **ergänzenden** Maßnahmen der Rechtsvereinheitlichung den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht den Dienstleistungsempfängern Zugang zu einer größeren Auswahl hochwertiger Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten. Flankiert werden muss diese Regelung von Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger, in erster Linie durch Information über die Gesetze der anderen Mitgliedstaaten, sowie durch die Harmonisierung der Vorschriften über die Transparenz der Dienstleistungstätigkeiten¹.

¹ **Urteil vom 9.3.2000 in der Rechtssache C-355/98, Kommission/Belgien**
Urteil vom 4.12.1986 in der Rechtssache C-205/84, Kommission/Deutschland
Urteil vom 17.12.1981 in der Rechtssache C-279/80, Webb

Begründung

Dieser Änderungsantrag zielt auf eine Definition des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ab. Der Unterschied zwischen diesem Prinzip und dem Herkunftslandprinzip liegt auf der Hand. So wie es in dieser Erwägung definiert ist, sieht das Herkunftslandprinzip vor, dass der Dienstleistungserbringer grundsätzlich nur den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er niedergelassen ist, unterliegt. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung basiert dagegen auf dem Begriff der „Gleichwertigkeit“. Die im Bestimmungsland geforderten Voraussetzungen dürfen somit keine Wiederholung der im Herkunftsland bereits erfüllten Voraussetzungen darstellen.

Änderungsantrag 31 Erwägung 38

(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten **an der Quelle** erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem **der Dienstleistungserbringer**

(38) Ferner muss gewährleistet sein, dass die Kontrolle der Dienstleistungstätigkeiten **durch das Zielland** erfolgt, d. h. durch die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem **die Leistung erbracht wird. Die**

niedergelassen ist. Die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates sind am besten in der Lage, den Dienstleistungserbringer effizient und dauerhaft zu kontrollieren und dabei nicht nur den Schutz der Dienstleistungsempfänger ihres Landes, sondern auch der aus anderen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Diese gemeinschaftsweite Verantwortung des Herkunftsmitgliedstaates für die Überwachung der Tätigkeiten der Dienstleistungserbringer unabhängig vom Bestimmungsort der Dienstleistung ist klar herausgestellt, um gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten bei der Regelung der Dienstleistungstätigkeiten herzustellen. Die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie sondern der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen¹ oder weiterer Gemeinschaftsrechtsakte wie etwa der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen².

Kontrollstelle des Bestimmungsstaats muss die im Niederlassungsstaat bereits vorgenommenen Kontrollen und Überprüfungen berücksichtigen. Diese Überwachung und Kontrolle wird durch die in dieser Richtlinie vorgesehene Verwaltungszusammenarbeit und die Einsetzung eines einheitlichen Ansprechpartners erleichtert.

¹ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt 2003.

² ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, das Herkunftslandprinzip durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung zu ersetzen.

Änderungsantrag 32
Erwägung 39

(39) ***Ergänzend zum Grundsatz der Anwendbarkeit des Rechts des Herkunftsmitgliedstaates und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat*** ist festzulegen, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten ***nicht*** beschränken dürfen.

(39) ***Es*** ist festzulegen, dass die Mitgliedstaaten die Erbringung von Dienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten ***nur durch Regelungen*** beschränken dürfen, ***die auf zwingenden Gründen des Allgemeininteresses beruhen und für alle im Hoheitsgebiet des Bestimmungsstaats tätigen Personen und Unternehmen gelten, und soweit dieses Interesse nicht durch die Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistungserbringer in dem Mitgliedstaat unterliegt, in dem er ansässig ist. Diese Erfordernisse müssen insbesondere objektiv notwendig sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist.***

¹ ***Urteil vom 3.10.2000 in der Rechtssache C-58/98, Corsten***

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 33 Erwägung 40

(40) Es ist angebracht, ***allgemeine oder vorübergehende Ausnahmen von der Anwendung des Rechts des Herkunftslandes vorzusehen. Diese Regelungen sind notwendig, um dem Ausmaß der Rechtsvereinheitlichung im Binnenmarkt beziehungsweise bestimmten Gemeinschaftsrechtsakten im Bereich der Dienstleistungen Rechnung zu tragen, nach denen ein Dienstleistungserbringer einem anderen Recht als dem des Herkunftsmitgliedstaates unterliegt. Darüber hinaus können in bestimmten Ausnahmefällen und unter strengen materiellen und verfahrensrechtlichen***

(40) Es ist angebracht, ***darauf hinzuweisen, dass ausschließlich die in Artikel 46 des Vertrags genannten Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Gesundheit geltend gemacht werden dürfen, um einzelstaatliche Regelungen zu rechtfertigen, die nicht unterschiedslos auf alle Dienstleistungserbringer unabhängig von ihrer Herkunft anwendbar sind. Bei nicht diskriminierenden Einschränkungen zählen zu den vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ferner Berufsregeln zum Schutz der***

Voraussetzungen gegenüber einem Dienstleistungserbringer Maßnahmen im Einzelfall ergriffen werden. Um KMU die Rechtssicherheit zu garantieren, die notwendig ist, um sie zu veranlassen, ihre Dienste auch in anderen Mitgliedstaaten anzubieten, müssen diese Ausnahmen auf das absolut Notwendige beschränkt sein. Insbesondere können diese Ausnahmen nur aus Gründen der Sicherheit der Dienstleistungen, der Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens oder zum Schutze der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf den Schutz von Minderjährigen, und insoweit angewendet werden, als die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht harmonisiert sind. Des Weiteren muss eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit im Einklang mit den Grundrechten stehen, die gemäß ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes integraler Bestandteil der im gemeinschaftlichen Rechtssystem anerkannten Rechtsgrundsätze sind.

Dienstleistungsempfänger, der Schutz des geistigen Eigentums, der Schutz der Arbeitnehmer, der Verbraucherschutz, die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, die Förderung archäologischer, historischer und künstlerischer Reichtümer und die bestmögliche Verbreitung von Kenntnissen über das künstlerische und kulturelle Erbe eines Landes.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16, 17, 18 und 19 und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 34 Erwägung 41

(41) Für die Fälle, in denen sich der Dienstleistungserbringer für seine Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat als seinen Herkunftsmitgliedstaat begibt, ist eine gegenseitige Unterstützung dieser beiden Staaten vorzusehen. Im Rahmen dieser Unterstützung kann der Bestimmungsmitgliedstaat im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durchführen oder aber, wenn es lediglich ***entfällt***

um die Sachverhaltsfeststellung geht, von sich aus tätig werden. Bei der Arbeitnehmerentsendung kann der Entsendestaat gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gewährleisten sollen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG anwendbar sind.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 36 und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 35
Erwägung 42

(42) Vom Herkunftslandprinzip sollte abgewichen werden bei Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer begibt, einem generellen Verbot unterliegen, wenn dieses Verbot durch Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit objektiv gerechtfertigt ist. Diese Ausnahme vom Herkunftslandprinzip gilt nicht für einzelstaatliche Regelungen, die kein generelles Tätigkeitsverbot beinhalten, sondern die Ausübung dieser Tätigkeit einem oder mehreren bestimmten Marktteilnehmern vorbehalten oder die eine Tätigkeit von einer Zulassung abhängig machen. Sobald ein Mitgliedstaat eine Tätigkeit zulässt, diese jedoch bestimmten Marktteilnehmern vorbehält, unterliegt diese Tätigkeit nicht mehr einem generellen Verbot und ist daher nicht mehr als mit der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit unvereinbar anzusehen. Folglich wäre es nicht gerechtfertigt, eine solche Tätigkeit dem allgemeinen System der Richtlinie zu entziehen. ***entfällt***

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16 und 17 und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 36
Erwägung 43

**(43) Das Herkunftslandprinzip sollte *entfällt*
nicht für spezifische Anforderungen im
Hinblick auf die besonderen Merkmale
des Ortes der Dienstleistungserbringung
gelten, deren Erfüllung unerlässlich ist
für die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Ordnung und Sicherheit und
für den Schutz der öffentlichen
Gesundheit und der Umwelt. Diese
Ausnahme gilt insbesondere für
Genehmigungen für die Sperrung oder
Benutzung öffentlicher Verkehrswege, für
Anforderungen für die Organisation
öffentlicher Veranstaltungen oder für
Sicherheitsanforderungen auf Baustellen.**

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16 und 17 und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 37
Erwägung 44

**(44) Der Ausschluss des *entfällt*
Herkunftslandprinzips für die Zulassung
von Kraftfahrzeugen, die nicht in dem
Staat geleast wurden, in dem sie genutzt
werden, ergibt sich aus der
Rechtsprechung des Gerichtshofs, der
festgestellt hat, dass ein Mitgliedstaat
Fahrzeuge, die auf seinem Hoheitsgebiet
genutzt werden, einer solchen
Anforderung unterwerfen kann, sofern
sie das Erfordernis der**

Verhältnismäßigkeit erfüllt. Dieser Ausschluss betrifft nicht die gelegentliche oder vorübergehende Anmietung.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16 und 17 und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 38
Erwägung 45

(45) Auf Gemeinschaftsebene gibt es eine gewisse Anzahl von Richtlinien betreffend Verbraucherverträge. Allerdings beruhen diese Richtlinien auf einem Ansatz der Mindestharmonisierung. Um soweit wie möglich die Unterschiede zwischen den Verbraucherschutzregelungen in der Union zu verringern, die zum Nachteil der Verbraucher und der Unternehmen zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes führen, hat die Kommission in ihrer Mitteilung zur verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006¹ angekündigt, dass eine der Prioritäten für die Kommission darin bestünde, eine vollständige Harmonisierung vorzuschlagen. Darüber hinaus hat sie in ihrem Aktionsplan „Ein kohärenteres europäisches Vertragsrecht“² auf die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz des europäischen Rechts der Verbraucher hingewiesen, die insbesondere eine Überprüfung des bestehenden Rechts der Verbraucherverträge beinhaltet, um übrig gebliebene Unstimmigkeiten zu beseitigen, Lücken zu füllen und die Gesetzgebung zu vereinfachen. **entfällt**

¹ ABl. C 137 vom 8.6.2002, S. 2.

² ABl. C 63 vom 15.3.2003, S. 1.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16 und 17 und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 39
Erwägung 46

**(46) Es ist zweckmäßig, das *entfällt*
Herkunftslandprinzip im Bereich der
Verbraucherverträge, die sich auf die
Erbringung von Dienstleistungen
beziehen, nur in dem Maße anzuwenden,
in dem Gemeinschaftsrichtlinien eine
vollständige Harmonisierung vorsehen,
da in diesen Fällen das Niveau des
Verbraucherschutzes gleichwertig ist. Die
Ausnahme vom Herkunftslandprinzip für
die außervertragliche Haftung des
Dienstleistungserbringers im Falle eines
im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen
Unfalls gegenüber einer Person in dem
Mitgliedstaat, in den sich der
Dienstleistungserbringer zwecks
Erbringung seiner Dienstleistung begibt,
bezieht sich auf körperliche oder
materielle Schäden, die eine Person durch
einen Unfall erleidet.**

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16 und 17 und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 40
Erwägung 47

**(47) Den Mitgliedstaaten sollte die *entfällt*
Möglichkeit gelassen werden,
ausnahmsweise und aus bestimmten
Gründe wie etwa die Sicherheit der
Dienstleistungen in Abweichung vom
Herkunftslandprinzip Maßnahmen in**

Einzelfällen gegenüber einem Dienstleister zu ergreifen, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist. Eine solche Möglichkeit kann nur beim Fehlen einer gemeinschaftlichen Rechtsvereinheitlichung genutzt werden. Im Übrigen bedeutet diese Möglichkeit nicht, dass restriktive Maßnahmen ergriffen werden können in Bereichen, in denen andere Richtlinien Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr untersagen, wie die Richtlinie 99/93/EG oder die Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und Zugangskontrolldiensten, oder dass in anderen Richtlinien vorgesehene Ausnahmeregelungen erweitert oder begrenzt werden können, wie die der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität oder die der Richtlinie 2000/31/EG.

¹ ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54.

² ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16 und 19 und der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 41
Erwägung 51

(51) Im Sinne der vom Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zum freien Dienstleistungsverkehr sollte sowohl den Patienten, die als Dienstleistungsempfänger den freien Dienstleistungsverkehr nutzen, als auch den Angehörigen der Berufe im Gesundheitsbereich und den Verantwortlichen der Sozialversicherung im Bereich der Erstattung von Behandlungskosten größere Rechtssicherheit geboten werden, ohne dass das finanzielle Gleichgewicht der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. **entfällt**

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Eine derartige horizontale Rahmenrichtlinie stellt kein geeignetes Instrument für die Regelung von Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit dar. Es dürfte daher besser sein, gesonderte Rechtsvorschriften für Dienstleistungen im Gesundheitsbereich und zur Verbesserung der Patientenmobilität zu erlassen.

Änderungsantrag 42
Erwägung 53

(53) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der die Genehmigung für die Kostenübernahme für Krankheitsbehandlungen in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, trägt, wie der Gerichtshof unterstrichen hat, zur Erleichterung der Freizügigkeit für Patienten und der grenzüberschreitenden Erbringung von Gesundheitsdiensten bei. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Versicherten, die über eine Genehmigung verfügen, unter genauso günstigen Bedingungen für eine Kostenerstattung Zugang zu Behandlungen in anderen Mitgliedstaaten haben wie die Sozialversicherten, die den Regeln dieses Staates unterliegen. Sie gewährt den Sozialversicherten somit Rechte, die sie **entfällt**

anderenfalls nicht hätten und stellt sich so als eine Ausübungsmodalität des freien Dienstleistungsverkehrs dar.

Demgegenüber soll diese Bestimmung nicht die Frage einer Erstattung der durch die Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat verursachten Kosten, auch ohne vorherige Genehmigung, nach den Sätzen des Staates der Versicherungszugehörigkeit regeln und steht somit einer solchen auch nicht entgegen.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Eine derartige horizontale Rahmenrichtlinie stellt kein geeignetes Instrument für die Regelung von Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit dar. Es dürfte daher besser sein, gesonderte Rechtsvorschriften für Dienstleistungen im Gesundheitsbereich und zur Verbesserung der Patientenmobilität zu erlassen.

Änderungsantrag 43

Erwägung 54

(54) Im Hinblick auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs muss die Anforderung einer vorherigen Genehmigung für die Erstattung der Kosten durch das System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats für in einem anderen Mitgliedstaat außerhalb eines Krankenhauses erfolgende Behandlungen abgeschafft werden und die Mitgliedstaaten müssen ihr Recht dementsprechend anpassen. Soweit die Kostenerstattung für diese Behandlungen im Krankenversicherungssystem des Staates der Versicherungszugehörigkeit Deckungsgrenzen unterworfen ist, bedeutet diese Abschaffung keine schwerwiegende Störung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit. Gemäß der Rechtsprechung ***entfällt***

des Gerichtshofs bleiben die Bedingungen, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, auch bei in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Behandlungen anwendbar soweit sie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gleichmaßen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Genehmigungserfordernisse für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Krankheitsbehandlungen die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Erteilung von Genehmigungen und die Genehmigungsverfahren einhalten.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Eine derartige horizontale Rahmenrichtlinie stellt kein geeignetes Instrument für die Regelung von Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit dar. Es dürfte daher besser sein, gesonderte Rechtsvorschriften für Dienstleistungen im Gesundheitsbereich und zur Verbesserung der Patientenmobilität zu erlassen.

Änderungsantrag 44
Erwägung 55

(55) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs erscheint eine Regelung der Vorabgenehmigung der Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wird, gerechtfertigt, da die Zahl der Krankenanstalten, ihre geografische Verteilung, ihr Ausbau und die Einrichtungen, über die sie verfügen, oder auch die Art der medizinischen Leistungen, die sie anbieten können, planbar sein müssen. Eine derartige Planung bezweckt, in jedem Mitgliedstaat **entfällt**

ein ausgewogenes, ausreichend zugängliches Angebot qualitativ hochwertiger Krankenhausversorgung sicherzustellen; zum anderen soll sie dazu beitragen, die Kosten beherrschbar zu machen und, soweit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Begriff der Krankenhausversorgung objektiv auszulegen und die Regelung zur Vorabgenehmigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Ziel des Allgemeininteresses stehen.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Eine derartige horizontale Rahmenrichtlinie stellt kein geeignetes Instrument für die Regelung von Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit dar. Es dürfte daher besser sein, gesonderte Rechtsvorschriften für Dienstleistungen im Gesundheitsbereich und zur Verbesserung der Patientenmobilität zu erlassen.

Änderungsantrag 45
Erwägung 56

(56) Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige nationale Stelle die auf der Grundlage dieses Artikels beantragte Genehmigung nicht verweigern darf. Die Mitgliedstaaten dürfen die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Krankenhausbehandlungen - für den Fall, dass sie im Versicherungsmitgliedstaat durchgeführt werden würden - vom dortigen Sozialversicherungssystem gedeckt wären und wenn eine identische Behandlung oder eine gleichermaßen wirkungsvolle Behandlung im Versicherungsmitgliedstaat nicht binnen **entfällt**

einer angemessenen Frist und unter den im dortigen System der sozialen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen erfolgen kann. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss die Frage der angemessenen Frist mit Blick auf die gesamten Umstände des Einzelfalles und unter angemessener Berücksichtigung nicht nur des Gesundheitszustands des Patienten zum Zeitpunkt der Einreichung des Genehmigungsantrags, sondern ebenfalls seiner Vorgeschichte und des voraussichtlichen Krankheitsverlaufs erfolgen.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Eine derartige horizontale Rahmenrichtlinie stellt kein geeignetes Instrument für die Regelung von Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit dar. Es dürfte daher besser sein, gesonderte Rechtsvorschriften für Dienstleistungen im Gesundheitsbereich und zur Verbesserung der Patientenmobilität zu erlassen.

Änderungsantrag 46
Erwägung 57

*(57) Der von den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen, die in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden, darf nicht niedriger sein, als der in ihrem System der sozialen Sicherheit vorgesehene Erstattungsbetrag für Behandlungen, die auf ihrem Hoheitsgebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs hat - auch bei Fehlen einer Genehmigung - die Erstattung von Kosten für Behandlungen außerhalb eines Krankenhauses nach den Sätzen des Mitgliedstaats der Versicherungszugehörigkeit keine **entfällt***

erheblichen Auswirkungen auf die Finanzierung seines Systems der sozialen Sicherheit. In den Fällen, in denen eine Genehmigung im Rahmen des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erteilt wurde, erfolgt die Kostenerstattung nach den Sätzen des Staates, in dem die Behandlung erfolgt ist. Wenn die Deckung allerdings niedriger ist als diejenige, die der Patient erhalten hätte, wenn die gleiche Behandlung im Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit erfolgt wäre, muss der Mitgliedstaat seiner Versicherungszugehörigkeit die Erstattung bis zur Höhe des Satzes ergänzen, der in diesem Fall angewendet worden wäre.

Begründung

Änderungsantrag zur Wahrung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen. Eine derartige horizontale Rahmenrichtlinie stellt kein geeignetes Instrument für die Regelung von Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit dar. Es dürfte daher besser sein, gesonderte Rechtsvorschriften für Dienstleistungen im Gesundheitsbereich und zur Verbesserung der Patientenmobilität zu erlassen.

Änderungsantrag 47

Erwägung 58

(58) Zur Erleichterung des freien Dienstleistungsverkehrs sollte bei der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat die Rollen- und Aufgabenverteilung zwischen Herkunfts- und Entsendemitgliedstaat klargestellt werden. Die vorliegende Richtlinie lässt rein arbeitsrechtliche Fragen unberührt. Die Aufgabenverteilung und die Festlegung der Form der Zusammenarbeit zwischen Herkunftsmitgliedstaat und Entsendemitgliedstaat erleichtert die ***entfällt***

***Wahrnehmung der Dienstleistungsfreiheit vor allem durch die Abschaffung einiger unverhältnismäßiger
Verwaltungsverfahren und die Verbesserung der Überprüfung der Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gemäß der Richtlinie 96/71/EG.***

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten etwaige Präzisierungen, was die Entsendung von Arbeitnehmern betrifft, im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG erfolgen. Die vorliegende Richtlinie sollte somit keine sektoralen Richtlinien zur Regelung von Dienstleistungstätigkeiten berühren.

Änderungsantrag 48
Erwägung 59

(59) Um diskriminierende oder unverhältnismäßige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, die vor allem auf KMU abschreckend wirken, sollte dem Entsendemitgliedstaat untersagt werden, die Entsendung von der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen, wie beispielsweise der Verpflichtung, bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats eine Genehmigung zu beantragen. Die Anforderung, die Dienstleistungserbringung vorher bei den Behörden des Entsendemitgliedstaats anzuzeigen, sollte ebenfalls untersagt werden. Eine solche Anforderung muss jedoch bis zum 31. Dezember 2008 aufrecht erhalten werden können soweit die Tätigkeiten im Bausektor betroffen sind, die im Anhang der Richtlinie 96/71/EG aufgeführt sind. In Bezug darauf ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die Kontrollen zu erleichtern, Gegenstand von Arbeiten der Expertengruppe der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der ***entfällt***

Richtlinie 96/71/EG. Im Übrigen sollte der Entsendemitgliedstaat gemäß der in der Richtlinie festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit gegenüber dem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer keine restriktiven Maßnahmen ergreifen dürfen, die sich auf andere als die der Richtlinie 96/71/EG festgelegten Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen beziehen.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten etwaige Präzisierungen, was die Entsendung von Arbeitnehmern betrifft, im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG erfolgen. Die vorliegende Richtlinie sollte somit nicht Sektorrichtlinien zur Regelung von Dienstleistungstätigkeiten berühren.

Änderungsantrag 49
Erwägung 60

(60) Die Dienstleistungsfreiheit beinhaltet das Recht des Dienstleistungserbringers, seine Arbeitnehmer zu entsenden, auch wenn es sich dabei um Personen handelt, die nicht Bürger der Gemeinschaft sondern Drittstaatsangehörige sind und die sich im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig aufhalten und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen. Es ist vorzusehen, dass der Herkunftsmitgliedstaat dafür Sorge tragen muss, dass der entsandte Drittstaatsangehörige die in seinen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen bezüglich des Wohnsitzes und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung, einschließlich betreffend die Sozialversicherung, erfüllt. Im Gegenzug sollte der Entsendemitgliedstaat gemäß der in der Richtlinie festgeschriebenen Dienstleistungsfreiheit den Arbeitnehmer oder den Dienstleistungserbringer keinen *entfällt*

Präventivkontrollen unterwerfen dürfen, insbesondere nicht Einreise- oder Aufenthaltstitel - außer in bestimmten Fällen -, oder Arbeitsgenehmigungen verlangen, oder keine Anforderungen stellen, wie die nach einem unbefristeten Arbeitsvertrag oder einer vorherigen Beschäftigung im Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleistungserbringers.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten etwaige Präzisierungen, was die Entsendung von Arbeitnehmern betrifft, im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG erfolgen. Die vorliegende Richtlinie sollte somit nicht Sektorrichtlinien zur Regelung von Dienstleistungstätigkeiten berühren.

Änderungsantrag 50
Erwägung 61

(61) Nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen, sind Drittstaats-angehörige durch das aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bestehende System der Zusammenarbeit bezüglich der Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und die Mitglieder ihrer Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, abgedeckt, nach dem grundsätzlich die Regeln des Staates der Versicherungszugehörigkeit des Arbeitnehmers Anwendung finden. *entfällt*

¹ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten etwaige Präzisierungen, was die Entsendung von Arbeitnehmern betrifft, im Rahmen der bestehenden Richtlinie 96/71/EG erfolgen. Die vorliegende Richtlinie sollte somit nicht Sektorrichtlinien zur Regelung von Dienstleistungstätigkeiten berühren.

Änderungsantrag 51 Artikel 1

Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen.

Diese Richtlinie stellt allgemeine Bestimmungen auf, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr **bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Qualitätsniveaus der Dienstleistungen** erleichtern sollen.

Diese Richtlinie beeinträchtigt keinesfalls das Arbeitsrecht, insbesondere die Rechtsvorschriften für die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, einschließlich des Rechtes auf Durchführung von gewerkschaftlichen Aktionen und der Tarifvereinbarungen, sowie die Sozialversicherungs-Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten.

Begründung

Dient der Klarstellung des Anwendungsbereichs.

Der Hinweis auf die Wahrung eines hohen Qualitätsniveaus entspricht den sozialen Bestrebungen der Lissabon-Agenda und steht im Einklang mit den Zielen der Union entsprechend Artikel 136 und 137 EGV. Die Richtlinie sollte keinesfalls mit dem Arbeitsrecht oder anderen damit in Zusammenhang stehenden Regelungen, wie z. B. Tarifvereinbarungen, kollidieren.

Änderungsantrag 52 Artikel 2 Absatz 1

1. **Diese** Richtlinie **gilt** für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.

1. **Innerhalb des durch Artikel 1 gesetzten Rahmens gilt diese** Richtlinie für **kommerzielle** Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.

Begründung

In diesem Zusammenhang sei präzisiert, dass nur die im Sinne des Vertrags und der Rechtsprechung kommerziellen Dienstleistungen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen können.

Änderungsantrag 53 Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

1a. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungen im allgemeinen Interesse, die von den Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer gemeinwohlorientierten Pflichten erbracht werden oder für Dienstleistungen, bei deren Erbringung die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft an den Dienstleistungserbringer spezifische Anforderungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung bestimmter Gemeinwohlaufgaben stellen, und für die folgende Kriterien gelten:

- die Versorgungssicherheit ,***
- die allgemeine Zugänglichkeit,***
- die flächendeckende Versorgung,***
- die Kontinuität,***
- die Erschwinglichkeit,***
- die Rechtssicherheit,***
- die Nachhaltigkeit,***
- der territoriale und soziale Zusammenhalt der Gesellschaft,***
- die Bildung und die kulturelle Vielfalt.***

Begründung

Es muss verdeutlicht werden, dass die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse nicht unter diese Richtlinie fallen. Die aufgeführten Kriterien zielen darauf ab, diese Dienstleistungskategorie besser zu definieren und gleichzeitig die Befugnis der Mitgliedstaaten, ihre Definition der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse festzulegen, zu achten.

Änderungsantrag 54
Artikel 2 Absatz 1 b (neu)

1b. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungen, die zur Sicherung oder zum Erhalt öffentlicher Interessen ganz oder zum Teil von einem Mitgliedstaat oder von regionalen bzw. lokalen Behörden garantiert oder finanziert sind.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1a, mit dem die Art der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse verdeutlicht werden soll, hergestellt werden.

Änderungsantrag 55
Artikel 2 Absatz 1 c (neu)

1c. Diese Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungen, die wirtschaftlicher Natur sind, aber das Ziel eines allgemeinen Interesses verfolgen und daher spezifischen Anforderungen der öffentlichen Hand unterliegen, insbesondere nicht für:

(a) Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, sowie andere Sozialdienste und wohlfahrtsstaatliche Dienstleistungen;

(b) Bildungs- und kulturelle Dienstleistungen;

(c) audiovisuelle Dienstleistungen.

Begründung

Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dürfen angesichts ihrer Rolle bei der Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts nicht unter diese Richtlinie fallen, sondern müssen Gegenstand einer speziellen Rahmenrichtlinie sein.

Änderungsantrag 56
Artikel 2 Absatz 1 d (neu)

1d. Diese Richtlinie gilt nicht für Berufe

und Tätigkeiten, welche andauernd oder vorübergehend mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Begründung

Mit dieser Richtlinie soll die Kohärenz mit Artikel 45 des Vertrags und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, die eine Verdeutlichung des Anwendungsbereichs der Richtlinie anstrebt, hergestellt werden.

Änderungsantrag 57
Artikel 2 Absatz 2

2. **Die** Richtlinie findet keine Anwendung auf **folgende Tätigkeiten:**

a) die in Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen;

b) Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG¹, 2002/20/EG², 2002/21/EG³, 2002/22/EG⁴ und 2002/58/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt sind;

c) die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs soweit sie durch andere, auf Artikel 71 oder Artikel 80 Absatz 2 EG-Vertrag gestützte Gemeinschaftsrechtsakte geregelt sind.

2. **Diese** Richtlinie findet **außerdem** keine Anwendung auf **Dienstleistungsbereiche, die durch sektorale Richtlinien abgedeckt werden.**

¹ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

² ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

³ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁴ ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 51.

⁵ ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

Begründung

Diese Richtlinie muss die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für spezielle Sektoren sowie

künftige Rechtsvorschriften zu deren Änderung oder Ersetzung berücksichtigen, um den Grundsatz der Rechtssicherheit und der erworbenen Rechte zu respektieren.

Änderungsantrag 58
Artikel 2 Absatz 3

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, mit Ausnahme der Artikel 14 **und 16 soweit die dort aufgeführten Beschränkungen nicht von einem Gemeinschaftsrechtsakt zur Steuerharmonisierung erfasst sind.**

3. Die Richtlinie gilt nicht für das Steuerwesen, mit Ausnahme **des Verbotes der Diskriminierung der** Artikel 14 und **20;**

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 59
Artikel 2 Absatz 3a (neu)

3a. Die Richtlinie gilt weder für Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glückspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten, noch für den Zugang zu Tätigkeiten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung von Forderungen.

Begründung

Aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie müssen die Tätigkeiten der geldwerten Gewinnspiele sowie der Beitreibung von Forderungen ausgeschlossen werden, da der Gerichtshof den Mitgliedstaaten die Freiheit gelassen hat, über Maßnahmen zur Einschränkung der freien Erbringung dieser Dienstleistungen zu entscheiden, die aus Gründen des Schutzes der sozialen Ordnung und des Verbraucherschutzes ergriffen werden.

Änderungsantrag 60
Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit um.

Die Mitgliedstaaten setzen die Bestimmungen dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit um.

Diese Richtlinie *schließt* die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen *nicht aus*.

Diese Richtlinie *beeinträchtigt auf keinen Fall* die Anwendung der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrechtsakte auf die von ihnen erfassten Dienstleistungen.

Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Anwendung gesetzlicher oder sonstiger Gemeinschaftsinitiativen im Bereich des Verbraucherschutzes, des Arbeitsrechts und des Schadensersatzrechts.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 2 hergestellt werden.

Änderungsantrag 61 Artikel 4 Nummer 1

1) „Dienstleistung“ jede von Artikel 50 EG-Vertrag erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht;

1) „Dienstleistung“ jede von Artikel 50 EG-Vertrag erfasste selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, *die normalerweise gegen Entgelt ausgeführt wird und* bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht. *Die Gebühren, die von den Empfängern der Dienstleistung entrichtet werden müssen, um zur Finanzierung des Betriebs des Systems beizutragen, sind keine wirtschaftliche Gegenleistung für die Dienstleistung;*

Begründung

Eine klarere Definition des Begriffs der Dienstleistung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist erforderlich, um den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und insbesondere den Unterschied zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse besser zu definieren.

Änderungsantrag 62 Artikel 4 Nummer 1 a (neu)

1a) „Gemeinwohlverpflichtungen“: die besonderen Anforderungen staatlicher Behörden an den Anbieter von Dienstleistungen, mit denen sichergestellt

**werden soll, dass bestimmte
Gemeinwohlinteressen erfüllt werden;**

Begründung

Dieser Absatz enthält die Definition, die die Kommission in ihrer Mitteilung betreffend das Weißbuch über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gegeben hat (KOM(2004) 374 endg.).

Änderungsantrag 63
Artikel 4 Nummer 1 b (neu)

**1b) „Kommerzielle Dienstleistung“:
Tätigkeit, die im Verkauf von
Dienstleistungen zu rein wirtschaftlichen
und finanziellen Zwecken besteht;**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 hergestellt werden.

Änderungsantrag 64
Artikel 4 Nummer 7

7) „Anforderungen“ alle Bestimmungen wie Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis, **den Landesregeln oder den kollektiven Regeln ergeben, die von Berufskammern, -verbänden oder sonstigen Berufsorganisationen in Ausübung ihrer Rechtsautonomie erlassen wurden;**

7) „Anforderungen“ alle Bestimmungen wie Auflagen, Verbote, Bedingungen oder Beschränkungen, die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind oder sich aus der Rechtsprechung **und** der Verwaltungspraxis ergeben;

Begründung

Im Einklang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 1 darf diese Richtlinie nicht das Arbeitsrecht oder andere ähnliche Regelungen, wie z.B. Tarifvereinbarungen, beeinträchtigen.

Änderungsantrag 65
Artikel 4 Nummer 8

8) „zuständige Stelle“ jedes Organ und jede Instanz, das/die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, Berufskammern und -verbände oder sonstige Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit oder ihre Ausübung kollektiv regeln;

8) „zuständige Stelle“ jedes Organ und jede Instanz, das/die in einem Mitgliedstaat eine Kontroll- oder Regulierungsfunktion für Dienstleistungstätigkeiten innehat, insbesondere Verwaltungsbehörden, **öffentliche Einrichtungen**, Berufskammern und -verbände oder sonstige Berufsorganisationen, die im Rahmen ihrer Rechtsautonomie die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit oder ihre Ausübung kollektiv regeln;

Begründung

Gemäß den unterschiedlichen Strukturen und Traditionen in den Mitgliedstaaten können auch öffentliche Einrichtungen als zuständige Behörde bezeichnet werden.

Änderungsantrag 66
Artikel 4 Nummer 9

9) „koordinierter Bereich“ **die Gesamtheit der für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten oder ihre Ausübung geltenden Anforderungen;** *entfällt*

Begründung

Diese Definition ist allzu ungenau.

Änderungsantrag 67
Artikel 4 Nummer 10

10) „Krankenhausversorgung“ **die medizinischen Behandlungen, die nur innerhalb einer medizinischen Einrichtung erbracht werden können und für die grundsätzlich eine stationäre Aufnahme der Person, die diese Behandlung erhält, erforderlich ist. Die Zielsetzung, die Organisation, und die Art der Finanzierung der medizinischen Einrichtung sind für die Einordnung der** *entfällt*

betreffenden Behandlung unerheblich;

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz, mit dem die Gesundheitsdienste aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeklammert werden soll. Eine derartige horizontale Rahmenrichtlinie ist kein geeignetes Instrument für die Behandlung der Gesundheitsdienste. Daher ist es besser, eine spezielle Rechtsvorschrift über die Gesundheitsdienste und die Verbesserung der Mobilität der Patienten anzunehmen.

Änderungsantrag 68
Artikel 4 Nummer 11

11) „**Entsendemitgliedstaat**“ der Mitgliedstaat, in den ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von Dienstleistungen entsendet;

11) „**Zielland**“ der Mitgliedstaat, in den ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer zur dortigen Erbringung von Dienstleistungen entsendet;

Begründung

Dieser Ausdruck ist präziser. Der Ausdruck „Entsendemitgliedstaat“ kann mit dem Herkunftsland eines Erbringers von Dienstleistungen verwechselt werden.

Änderungsantrag 69
Artikel 4 Nummer 13

13) „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gesamtheit beruflicher Tätigkeiten **deren Aufnahme, Ausübung oder Ausübungsweise direkt oder indirekt in Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Besitz bestimmter beruflicher Qualifikationen abhängig gemacht werden;**

13) „reglementierter Beruf“ eine berufliche Tätigkeit oder eine Gesamtheit beruflicher Tätigkeiten **gemäß der Richtlinie .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen;**

Begründung

Die legislative Kohärenz muss gewahrt werden.

Änderungsantrag 70
Artikel 4 Nummer 14 a (neu)

14a) „Arbeitnehmer“: Für die Zwecke dieser Richtlinie wird der Begriff des Arbeitnehmers in dem Sinne verwendet, in dem er im Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitnehmer entsandt wird, gebraucht wird.

Begründung

Diese Definition entspricht der Definition des Arbeitnehmers in der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Artikel 2 Absatz 2).

Änderungsantrag 71
Kapitel II Titel

Kapitel II
***Niederlassungsfreiheit der
Dienstleistungserbringer***

Abschnitt 1

Verwaltungsvereinfachung

Kapitel II
Verwaltungsvereinfachung

Begründung

Die Verwaltungsvereinfachung darf nicht nur für die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer, sondern muss auch für die Dienstleistungsfreiheit gelten. Daher wird der Aufbau des Vorschlags der Kommission so geändert, dass die Artikel 5 bis 8 auf beide Grundfreiheiten angewendet werden können.

Änderungsantrag 72
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten ***vereinfachen*** die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten.

1. Die Mitgliedstaaten ***überprüfen*** die für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten. ***Falls die gemäß diesem Absatz überprüften Verfahren und Formalitäten nicht einfach genug sind, werden sie von den Mitgliedstaaten vereinfacht.***

Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern die Entwicklung der harmonisierten europäischen Formulare.

Diese Formulare sind als gleichwertig mit den Zeugnissen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumenten zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung im Aufnahmeland zu betrachten.

Begründung

Vor der Vereinfachung der Verfahren müssen die Mitgliedstaaten beurteilen, in welchen Bereichen dies erforderlich ist. Um die Verfahren insbesondere mit Blick auf die in der Europäischen Union verwendeten verschiedenen Sprachen zu vereinfachen, ist es wünschenswert, harmonisierte Formulare auszuarbeiten.

Änderungsantrag 73
Artikel 5 Absatz 2

2. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangen, erkennen die Mitgliedstaaten alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, außer in den Fällen, in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies **objektiv** erfordern.

2. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten von einem Dienstleistungserbringer oder -empfänger ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung verlangen, erkennen die Mitgliedstaaten alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates an, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass Dokumente eines anderen Mitgliedstaates im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden, außer in den Fällen, in denen dies in anderen Gemeinschaftsrechtsakten vorgesehen ist, oder wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies erfordern.

Diese Bestimmungen berühren nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Dokumente in ihrer eigenen Amtssprache zu verlangen.

Begründung

Die Gemeinden und die regionalen Behörden verfügen nicht immer über die Mittel, die Übersetzungen zu liefern, die für Kontrollen kurzfristig erforderlich sind.

Änderungsantrag 74
Artikel 5 Absatz 3

3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von Artikel 46 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

3. Absatz 2 gilt nicht für Dokumente im Sinne von Artikel 46 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen** und Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge**.

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 75
Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern spätestens am **31. Dezember 2008** Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringern spätestens am **[2 Jahre nach dem Inkrafttreten]** Kontaktstellen, so genannte „einheitliche Ansprechpartner“, zur Verfügung stehen, bei denen sie folgende Verfahren und Formalitäten abwickeln können:

Änderungsantrag 76
Artikel 6 Absatz 1 a (neu)

1a. Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass spätestens [2 Jahre nach dem Inkrafttreten] Erbringer von Dienstleistungen die Pro-forma-Anmeldung beim einheitlichen Ansprechpartner, insbesondere auf elektronischem Wege, vornehmen können, sofern diese Anmeldung die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleistungserbringer keine

zusätzlichen Kosten mit sich bringt.

Begründung

Diese formelle Anmeldung, die für die Dienstleister kein zusätzliches administratives Hindernis mit sich bringen dürfte (rasche Abwicklung, insbesondere auf elektronischem Wege), sollte es ermöglichen, dass für die Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen die gleichen Rechte und Pflichten gelten wie für die Staatsangehörigen des Bestimmungslandes, insbesondere die Verhaltensregeln. Das Bestimmungsland sollte ordnungsgemäß über die Erbringung der Dienstleistungen informiert werden, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen dadurch zu gewährleisten, dass deren Erbringern die Möglichkeit geboten wird, durch den einheitlichen Ansprechpartner eine Beschwerde einzureichen. Dieser Änderungsantrag entspricht der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen.

Änderungsantrag 77
Artikel 6 Absatz 1 b (neu)

1b. Der einheitliche Ansprechpartner muss ferner die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung nach dem in Artikel 16 Absatz 2a vorgesehenen Verfahren gewährleisten und für die Erbringer, deren Dienstleistungen abgelehnt wurden, Beschwerdemöglichkeiten vorsehen.

Begründung

Die gegenseitige Anerkennung könnte als Instrument des Binnenmarktes noch wirksamer sein, wenn die Mitgliedstaaten dieses Prinzip ordnungsgemäß anwenden und die sich überschneidenden Bestimmungen des nationalen Rechts abschaffen würden. Wenn sich Probleme ergeben, gibt es kein gemeinsames Konzept für die Bewertung der Gleichwertigkeit der Schutzniveaus und kein festgelegtes Verfahren, das es einem Anbieter ermöglicht, gegen Beschlüsse, die ihm die Erbringung seiner Dienstleistungen auf einem nationalen Markt verbieten, vorzugehen. Daher könnte der einheitliche Ansprechpartner dazu beitragen, dass die gegenseitige Anerkennung im Falle der Dienstleistungen besser funktioniert.

Änderungsantrag 78
Artikel 6 Absatz 1 c (neu)

1c. Die Einrichtung des einheitlichen Ansprechpartners beeinträchtigt weder die Aufteilung der Funktionen und Zuständigkeiten zwischen den einzelnen

Behörden innerhalb eines nationalen Systems noch die Ausübung der öffentlichen Gewalt.

Begründung

Es ist wichtig, dass die einheitlichen Ansprechpartner die Funktionen und Zuständigkeiten der bereits bestehenden Behörden in den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 79
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) a (neu)

aa) die Gesamtheit der zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 16 erforderlichen Informationen

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 6 Absatz 1c.

Änderungsantrag 80
Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d

d) Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen zuständigen Stellen und Dienstleistungserbringern oder -empfängern, zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;

d) ***normalerweise verfügbare*** Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen zuständigen Stellen und Dienstleistungserbringern oder -empfängern, zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern;

Änderungsantrag 81
Artikel 7 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 klar und eindeutig, im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sind.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 klar und eindeutig, ***u.a.*** im Fernweg und elektronisch leicht zugänglich und auf dem neuesten Stand sind.

Begründung

Im Interesse der Verbraucher ist es wichtig, dass die Informationen nicht nur in elektronischer, sondern auch in anderer Form verfügbar sind.

Änderungsantrag 82
Artikel 7 Absatz 5

5. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 spätestens bis zum **31. Dezember 2008** um.

3. Die Mitgliedstaaten setzen die Absätze 1 bis 4 spätestens bis zum **[2 Jahre nach dem Inkrafttreten]** um.

Änderungsantrag 83
Artikel 8 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens am **31. Dezember 2008** alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens am **[4 Jahre nach dem Inkrafttreten]** alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos im Fernweg und elektronisch bei dem betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der zuständigen Stelle abgewickelt werden können.

Begründung

Im Interesse der Verbraucher ist es wichtig, dass die Informationen nicht nur in elektronischer, sondern auch in anderer Form verfügbar sind.

Änderungsantrag 84
Kapitel II a (neu)

Kapitel II a
Niederlassungsfreiheit der
Dienstleistungserbringer

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Kapitel II. Die Artikel 5-8 sollen für die beiden Grundfreiheiten gelten. Das Kapitel über die Niederlassungsfreiheit der Anbieter umfasst somit nur die Genehmigungsregelungen

(Artikel 9-13), die zu Abschnitt 1 werden, und die unzulässigen oder zu prüfenden Anforderungen (Artikel 14-15), die zu Abschnitt 2 werden.

Änderungsantrag 85
Abschnitt 2

Abschnitt 2
Genehmigungen

Abschnitt 1
Genehmigungen

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Kapitel II. Die Artikel 5-8 sollen für die beiden Grundfreiheiten gelten. Das Kapitel über die Niederlassungsfreiheit der Anbieter umfasst somit nur die Genehmigungsregelungen (Artikel 9-13), die zu Abschnitt 1 werden, und die unzulässigen oder zu prüfenden Anforderungen (Artikel 14-15), die zu Abschnitt 2 werden.

Änderungsantrag 86
Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b

b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses ***objektiv*** gerechtfertigt;

b) die Genehmigungsregelungen sind durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt;

Begründung

Das zwingende Erfordernis des Allgemeininteresses schließt die Objektivität bereits ein.

Änderungsantrag 87
Artikel 9 Absatz 2

2. In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht benennen die Mitgliedstaaten die in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vorgesehenen Genehmigungsregelungen und begründen dabei die Vereinbarkeit mit Absatz 1. ***entfällt***

Änderungsantrag 88
Artikel 9 Absatz 3

3. **Dieser Abschnitt** gilt nicht für Genehmigungsregelungen, die durch andere Gemeinschaftsrechtsakte festgesetzt oder zugelassen sind.

3. **Absatz 1** gilt nicht für Genehmigungsregelungen, die durch andere Gemeinschaftsrechtsakte festgesetzt oder zugelassen sind.

Dieser Absatz gilt nicht für die Aspekte der Genehmigungsregelungen, die durch andere Rechtsakte der Gemeinschaft harmonisiert werden.

Änderungsantrag 89
Artikel 10 Absatz 4

4. Die Genehmigung muss dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit auf dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates erlauben, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv eine Genehmigung für jede einzelne **Betriebsstätte** rechtfertigen.

4. Die Genehmigung muss dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit auf dem gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates erlauben, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses objektiv eine Genehmigung für jede einzelne **Niederlassung oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebietes** rechtfertigen.

Änderungsantrag 90
Artikel 10 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

- der Widerruf durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder in einem Verwaltungsakt vorbehalten ist

- die Genehmigung mit einer Verpflichtung verbunden ist

Begründung

Die zuständigen Behörden brauchen eine Möglichkeit zum Widerruf der Genehmigung in bestimmten Sonderfällen.

Änderungsantrag 91
Artikel 10 Absatz 6

6. **Die etwaige Versagung** einer Genehmigung **oder** andere **Entscheidungen** der zuständigen Behörden **sowie** der Widerruf einer Genehmigung **müssen** begründet werden, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels, und es müssen Rechtsmittel dagegen eingelegt werden können.

6. **Außer im Falle** einer **erteilten** Genehmigung **muss jede** andere **Entscheidung** der zuständigen Behörden, **darunter auch die Verweigerung oder** der Widerruf einer Genehmigung, begründet werden, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des vorliegenden Artikels, und es müssen Rechtsmittel dagegen eingelegt werden können.

Änderungsantrag 92
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a

a) die Genehmigung wird automatisch verlängert,

a) die Genehmigung wird automatisch verlängert **oder unterliegt nur der anhaltenden Erfüllung von Anforderungen,**

Änderungsantrag 93
Artikel 11 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über **alle wesentlichen Änderungen seiner Situation** zu informieren, **die die Effizienz der Aufsicht durch die zuständige Behörde betreffen, insbesondere** die Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind, oder die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind, oder die die Genauigkeit der einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stehenden Informationen beeinträchtigen.

3. Die Mitgliedstaaten verpflichten den Dienstleistungserbringer, die betreffenden einheitlichen Ansprechpartner gemäß Artikel 6 über **folgende** Änderungen zu informieren: die Schaffung von Tochterunternehmen mit Tätigkeiten, die der Genehmigungsregelung unterworfen sind, oder **Änderungen seiner Situation,** die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind, oder die die Genauigkeit der einem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung stehenden Informationen beeinträchtigen.

Begründung

Der Ausdruck „Änderung seiner Situation“ ist zu ungenau und muss verdeutlicht werden.

Änderungsantrag 94
Artikel 11 Absatz 3 a (neu)

3a. Dieser Artikel berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Genehmigungen zu widerrufen, und zwar vor allem in Fällen, in denen die Bedingungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.

Änderungsantrag 95
Artikel 12 Absatz 1

1. Ist die Zahl der für eine Dienstleistungstätigkeit erteilbaren Genehmigungen auf Grund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, ***wenden*** die Mitgliedstaaten ***ein neutrales und transparentes*** Verfahren zur Auswahl der Antragsteller ***an und machen insbesondere*** die Eröffnung des Verfahrens angemessen bekannt.

1. Ist die Zahl der für eine Dienstleistungstätigkeit erteilbaren Genehmigungen auf Grund der Knappheit der natürlichen Ressourcen oder der verfügbaren technischen Kapazitäten begrenzt, ***so sorgen*** die Mitgliedstaaten ***dafür, dass die Genehmigungsregelungen auf garantiert neutralen und transparenten*** Verfahren zur Auswahl der Antragsteller ***beruhen, die insbesondere vorsehen, dass*** die Eröffnung des Verfahrens angemessen bekannt ***gemacht wird.***

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 96
Artikel 13 Absatz 1

1. Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar, im Voraus bekannt, und so ausgestaltet sein, dass sicher gestellt ist, dass Anträge ***objektiv und*** unparteiisch behandelt werden.

1. Genehmigungsverfahren und -formalitäten müssen klar, im Voraus bekannt, und so ausgestaltet sein, dass sicher gestellt ist, dass ***den Beteiligten gewährleistet wird, dass ihre*** Anträge

unparteiisch behandelt werden.

Änderungsantrag 97
Artikel 13 Absatz 4

4. Wenn der Antrag nicht binnen der in Absatz 3 genannten Frist beantwortet wird, muss die Genehmigung als erteilt gelten. Jedoch kann für bestimmte Tätigkeiten eine andere Regelung vorgesehen werden, wenn dies durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt ist. **entfällt**

Begründung

Diese Bestimmung ist fragwürdig, denn sie verringert die Schutzvorkehrungen.

Änderungsantrag 98
Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe c

c) den Hinweis, dass die Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Antrag nicht binnen der vorgesehenen Frist beantwortet wird. **entfällt**

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Artikel 13 Absatz 4.

Änderungsantrag 99
Artikel 13 Absatz 6

6. Im Falle eines unvollständigen Antrages oder der Ablehnung eines Antrages wegen Nichtbeachtung der Verfahren oder Formalitäten, müssen die Antragsteller unverzüglich über nachzureichende Unterlagen informiert werden.

6. Im Falle eines unvollständigen Antrages müssen die Antragsteller unverzüglich über nachzureichende Unterlagen sowie über die möglichen Auswirkungen auf die Beantwortungsfrist gemäß Absatz 3 informiert werden.

Änderungsantrag 100
Artikel 13 Absatz 6 a (neu)

6a. Im Falle der Ablehnung eines Antrags wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Verfahren oder Formalitäten müssen die Antragsteller unverzüglich über diese Ablehnung informiert werden.

Änderungsantrag 101
Abschnitt 3

Abschnitt 3

Unzulässige oder zu prüfende
Anforderungen

Abschnitt 2

Unzulässige oder zu prüfende
Anforderungen

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Kapitel II. Die Artikel 5-8 sollen für die beiden Grundfreiheiten gelten. Das Kapitel über die Niederlassungsfreiheit der Anbieter umfasst somit nur die Genehmigungsregelungen (Artikel 9-13), die zu Abschnitt 1 werden, und die unzulässigen oder zu prüfenden Anforderungen (Artikel 14-15), die zu Abschnitt 2 werden.

Änderungsantrag 102
Artikel 14 Nummer 5

5) einer wirtschaftlichen Überprüfung im Einzelfall, bei der die Genehmigung vom Nachweis eines wirtschaftlichen Bedarfs oder einer Nachfrage im Markt abhängig gemacht wird, die tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Tätigkeit beurteilt werden, oder ihre Eignung für die Verwirklichung wirtschaftlicher, von der zuständigen Stelle festgelegten Programmziele bewertet wird; ***entfällt***

Änderungsantrag 103
Artikel 14 Nummer 6

6) der direkten oder indirekten ***entfällt***

Beteiligung von Wettbewerbern an der Erteilung von Genehmigungen oder anderen Entscheidungen der zuständigen Stellen, auch nicht in Beratungsgremien, mit Ausnahme der Standesorganisationen und Berufsverbände, -kammern oder -organisationen, die als zuständige Stelle fungieren;

Änderungsantrag 104
Artikel 14 Nummer 7

7) der Pflicht, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen;

7) der Pflicht, eine finanzielle Sicherheit zu stellen oder sich daran zu beteiligen oder eine Versicherung bei einem Dienstleistungserbringer oder einer Einrichtung, die auf ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, abzuschließen, ***mit Ausnahme der Kundenschutzfonds und der Kollektivversicherungen, die von Berufsverbänden oder -organisationen im Namen ihrer Mitglieder verwaltet oder ausgehandelt werden;***

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten übernehmen Berufsverbände die Versicherung ihrer Mitglieder oder die Verwaltung finanzieller Garantiefonds für den Fall der Forderungen Dritter.

Änderungsantrag 105
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a

a) mengenmäßigen oder territorialen Beschränkungen, insbesondere in Form von Beschränkungen im Hinblick auf die Bevölkerungszahl oder bestimmte Mindestentfernungen zwischen Dienstleistungserbringern; ***entfällt***

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten sind die mengenmäßigen oder territorialen Beschränkungen legale und traditionelle Instrumente, um den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

Änderungsantrag 106
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g

g) der Beachtung von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen durch den Dienstleistungserbringer; entfällt

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten sind die mengenmäßigen oder territorialen Beschränkungen legale und traditionelle Instrumente, um den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.

Änderungsantrag 107
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h

h) Verboten und Verpflichtungen im Hinblick auf Verkäufe unter dem Einstandspreis und Sonderverkäufe; entfällt

Begründung

Die Kommission wollte bereits in der Richtlinie über die Verkaufsförderung diese Bestimmung einführen, doch Rat und Parlament haben sich dagegen ausgesprochen. Die Einführung dieser Bestimmung durch die vorliegende Richtlinie ist nicht angemessen.

Änderungsantrag 108
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i

i) Anforderungen, die einen Dienstleistungserbringer, der als Vermittler fungiert, verpflichten, Zugang zu bestimmten, von anderen Dienstleistungserbringern erbrachten Dienstleistungen zu gewähren; entfällt

Begründung

Kohärenz mit dem Ausschluss der audiovisuellen Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich.

Änderungsantrag 109
Artikel 15 Absatz 5

5. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden

5. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden

Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen **und durch geänderte Umstände begründet sind**.

Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten neue Anforderungen der in Absatz 2 genannten Art nur einführen, sofern diese die in Absatz 3 aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Begründung

Der Ausdruck „geänderte Umstände“ ist ungenau und führt zur Rechtsunsicherheit.

Änderungsantrag 110
Kapitel III Abschnitt 1 Titel

Abschnitt 1

Herkunftslandprinzip und Ausnahmen

Abschnitt 1

Die Prinzipien

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 16 ff.

Änderungsantrag 111
Artikel 16

Herkunftslandprinzip

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterfallen, die vom koordinierten Bereich erfasst sind.

Unter Unterabsatz 1 fallen die nationalen Bestimmungen betreffend die Aufnahme und die Ausübung der Dienstleistung, die insbesondere das Verhalten der Dienstleistungserbringer, die Qualität oder den Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, die Verträge und die Haftung der Dienstleistungserbringer regeln.

Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

1. Ein Teilnehmer am Wirtschaftsleben, der eine Dienstleistung in einem Mitgliedstaat im Einklang mit dessen Gesetzgebung erbringt, darf die gleiche Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat ungehindert anbieten.

1a. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung findet keine Anwendung auf gesetzliche oder tarifvertragliche

Vorschriften des Ziellandes im Bereich des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes oder des Arbeitsrechts, insbesondere nicht für die Entlohnung, die Arbeitsbedingungen sowie Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Außerdem findet das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung keine Anwendung auf das Schadensersatzrecht.

1b. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung findet Anwendung auf Geschäftsdienstleistungen gemäß der Liste in Anhang 1 A und für solche Dienstleistungen gemäß der Liste in Anhang 1B, die sowohl im Handelsverkehr als auch für Verbraucher erbracht werden.

2. Der **Herkunftsmitgliedstaat** ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu kontrollieren, *auch wenn er diese in einem anderen Mitgliedstaat erbringt.*

2. Das **Zielland** ist dafür verantwortlich, den Dienstleistungserbringer und die von ihm erbrachte Dienstleistung, *in enger Zusammenarbeit mit dem Herkunftsmitgliedstaat des Dienstleistungsanbieters, wie in Artikel 35 vorgesehen*, zu kontrollieren.

2a. Das Zielland kann sich der Erbringung einer Dienstleistung durch einen Anbieter, der in einem anderen Mitgliedstaat im Einklang mit dessen Gesetzgebung niedergelassen ist, entgegensetzen, wenn:

- dem Gründe im allgemeinen Interesse entgegenstehen, insbesondere der Sozialpolitik, des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes, der öffentlichen Sicherheit, der Volksgesundheit und der öffentlichen Ordnung;

- die Regeln dafür verhältnismäßig, allgemein anwendbar und geschäftsbezogen sind; und

- dieses Interesse nicht bereits durch Vorschriften, die auf den Dienstleistungserbringer in dessen Herkunftsland anwendbar sind, sichergestellt ist.

3. Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Dienstleistungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen

Dienstleistungserbringer angeboten werden, nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen, insbesondere nicht, indem sie diesen folgenden Anforderungen unterwerfen:

a) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Niederlassung zu unterhalten;

b) der Pflicht, bei ihren zuständigen Stellen eine Erklärung oder Meldung abzugeben oder eine Genehmigung zu beantragen; dies gilt auch für die Verpflichtung zur Eintragung in ein Register oder die Mitgliedschaft in einer Standesorganisation auf ihrem Hoheitsgebiet;

c) der Pflicht, auf ihrem Hoheitsgebiet eine Anschrift oder eine Vertretung zu haben oder eine dort zugelassene Person als Zustellungsbevollmächtigten zu wählen;

d) dem Verbot, auf ihrem Hoheitsgebiet eine bestimmte Infrastruktur zu errichten, einschließlich Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder einer Praxis, die zur Erbringung der betreffenden Leistungen erforderlich ist;

e) der Pflicht, die auf ihrem Hoheitsgebiet für die Erbringung einer Dienstleistung geltenden Anforderungen zu erfüllen;

f) der Anwendung bestimmter vertraglicher Beziehungen zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Dienstleistungsempfänger, welche eine selbstständige Tätigkeit des Dienstleistungserbringers verhindert oder beschränkt;

g) der Pflicht, sich von ihren zuständigen Stellen einen besonderen Ausweis für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit

ausstellen zu lassen;

h) Anforderungen betreffend die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die integraler Bestandteil der Dienstleistung sind;

i) der Beschränkung des freien Verkehrs der in Artikel 20, Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 25 Absatz 1 genannten Dienstleistungen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag bezweckt eine Definition des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das „Prinzip“ des Herkunftslandes kein Rechtsprinzip, sondern ein „Kriterium“ ist, denn es wird weder vom Vertrag noch von der Rechtsprechung des Gerichtshofs als Prinzip anerkannt. Das Prinzip des Herkunftslandes, wie es im Vorschlag der Kommission definiert ist, sieht vor, dass ein Dienstleistungserbringer nur dem Recht des Landes seiner Niederlassung unterliegt. Demgegenüber beruht das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auf dem Konzept der „Gleichwertigkeit“. Demgemäss dürfen die in den Rechtsvorschriften des Ziellandes vorgesehenen Bedingungen sich nicht mit gleichwertigen Bedingungen überschneiden, die bereits im Herkunftsland erfüllt wurden.

Änderungsantrag 112
Artikel 16 a (neu)

Artikel 16a

Informationsaustausch zu mitgliedstaatlichen Maßnahmen bezüglich Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft

1. Ergreift ein Mitgliedstaat Maßnahmen entsprechend Artikel 16 Absatz 2a, die dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gemäß Artikel 16 Absatz 1a entgegenstehen, setzt er die Kommission und den Herkunftsmitgliedstaat von dieser Absicht in Kenntnis und begründet, weshalb seiner Ansicht nach die zu ergreifenden Maßnahmen die Bedingungen entsprechend Artikel 16 Absatz 2a erfüllen.

2. Maßnahmen im Einzelfall können

frühestens fünfzehn Arbeitstage nach der Mitteilung gemäß Absatz 1 getroffen werden.

3. Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, muss die Kommission unverzüglich prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, kann sie den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, von den beabsichtigten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder sie unverzüglich aufzuheben.

4. In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen 1 und 2 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit Artikel 17. Die gegenseitige Anerkennung könnte als Instrument des Binnenmarktes noch wirksamer sein, wenn dieses Prinzip von den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß angewendet würde.

Änderungsantrag 113
Artikel 16 b (neu)

Artikel 16b

Ergänzende Harmonisierung

1. Die Europäische Kommission schlägt gegebenenfalls Mindeststandards der Harmonisierung für folgende Bereiche vor:

a) Dienstleistungssektoren, die nach Artikel 2 Absatz 1c Buchstabe a vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie

ausgeschlossen sind;

b) Dienstleistungssektoren, auf die das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung entsprechend Artikel 16 Absatz 1c Anwendung findet,;

c) Regelungen für die Ausführung von Geldtransporten sowie von Leichentransporten;

d) die in Artikel 39 genannten Fragen, für die vor Ablauf der Umsetzungsfrist keine Verhaltenskodizes erarbeitet werden konnten, oder bei denen die Verhaltenskodizes das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht garantieren konnten;

e) die Fragen, die bei der in Artikel 41 vorgesehenen gegenseitigen Evaluierung aufgeworfen werden;

Begründung

Dieser Änderungsantrag schlägt eine ergänzende Harmonisierung vor, damit man über ein ausgewogenes Rechtsinstrument verfügt, dessen Bestimmungen nicht über das hinausgehen, was zur Verwirklichung des Ziels der Errichtung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen erforderlich ist. Außerdem beruht das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auf dem Konzept der Gleichwertigkeit, d.h., es sind Mindestnormen erforderlich, um das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 114
Artikel 16 c (neu)

Artikel 16c

Anwendung des Herkunftslandprinzips

Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung des Herkunftslandprinzips in bestehenden Richtlinien, wie zum Beispiel die Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen (89/552/EWG)¹ oder die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG)².

¹ *Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität*

² Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt

Begründung

Das Prinzip des Herkunftslandes gilt weiterhin in den Bereichen, in denen es bereits angewendet wird, um die Rechtssicherheit und die erworbenen Rechte zu garantieren.

Änderungsantrag 115 Artikel 17

Allgemeine Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip

Artikel 16 findet keine Anwendung auf

1) die von Artikel 2 Nummer 1) der Richtlinie 97/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfassten Postdienste;

2) die von Artikel 2 Nummer 5) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² erfassten Dienste der Elektrizitätsversorgung;

3) die von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ erfassten Dienste der Gasversorgung;

4) die Dienste der Wasserversorgung;

5) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen;

Ziellandprinzip

Der Dienstleistungserbringer kann zur Erbringung seiner Dienstleistung vorübergehend seine Tätigkeit im Land der Dienstleistungserbringung unter den gleichen Bedingungen ausüben, wie sie dieses Land auch für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt.

Für Verbraucher bestimmte Dienstleistungen entsprechend Anhang I C müssen in Einklang mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ziellandes stehen.

Auf jeden Fall gilt Artikel 17 immer für die durch Artikel 16 Absatz 1a abgedeckten Bereiche, insbesondere für:

- Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG fallen, betreffend die Entsendung von Arbeitnehmern im

6) die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ fallen;

7) *die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 77/249/EWG des Rates⁵ fallen;*

8) *die Bestimmungen des Artikels [...] der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Anerkennung der Berufsqualifikationen];*

9) *die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die das anwendbare Recht festlegen;*

10) die Bestimmungen der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG], die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen müssen;

11) die vom Entsendestaat unter den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung, ein Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt zu besitzen;

12) die in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates⁶ vorgesehenen Genehmigungserfordernisse;

13) die Urheberrechte, die verwandten Schutzrechte und die Rechte im Sinne der

Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen;

- Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ fallen, ***betreffend den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und des freien Datenverkehrs;***

- die Bestimmungen der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates [zum Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf freie Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG], die Verwaltungsformalitäten vorsehen, welche die Begünstigten bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen müssen;

- die vom Entsendestaat unter den Bedingungen des Artikels 25 Absatz 2 auferlegte Verpflichtung, ein Visum für einen kurzzeitigen Aufenthalt zu besitzen;

- die in Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates⁶ vorgesehenen Genehmigungserfordernisse ***zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft;***

- die Urheberrechte, die verwandten Schutzrechte, ***die Gesellschaften zur***

Richtlinie 87/54/EWG des Rates⁷ und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie die Rechte an gewerblichem Eigentum;

14) die Rechtsakte, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist;

15) die gesetzlich vorgeschriebene Buchprüfung;

16) die Dienstleistungen, die in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, unter ein generelles Verbot fallen, das aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt ist;

17) die spezifischen Anforderungen in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt, die unmittelbar mit den besonderen Merkmalen des Ortes der Dienstleistungserbringung verknüpft sind, und deren Beachtung unerlässlich ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Umwelt;

18) die Genehmigungsregelung bezüglich der Kostenerstattung für die Krankenhausversorgung;

19) die Zulassung von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat geleast wurden;

20) die Freiheit der Rechtswahl für Parteien eines Vertrages;

21) die von Verbrauchern geschlossen Verträge, die die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben, sofern die auf diese anwendbaren Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene nicht vollständig harmonisiert sind;

Verwertung dieser Rechte und die Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG des Rates⁷ und der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie die Rechte an gewerblichem Eigentum;

- die gesetzlich vorgeschriebene Buchprüfung;

- die Zulassung von Fahrzeugen, die in einem anderen Mitgliedstaat geleast wurden;

- die Freiheit der Rechtswahl für Parteien eines Vertrages;

22) die formale Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften, unterliegen;

23) die außervertragliche Haftung des Dienstleistungserbringers im Falle eines im Rahmen seiner Tätigkeit eingetretenen Unfalls gegenüber einer Person in dem Mitgliedstaat, in den sich der Dienstleistungserbringer zwecks Erbringung seiner Dienstleistung begibt.

- die Art und Weise der Ausübung von Geldtransporten und Leichentransporten.

¹ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

² ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

³ ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

⁴ ABl. L 281 vom 28.11.1995, S. 1.

⁴ ABl. L 281 vom 28.11.1995, S. 1.

⁵ ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17.

⁶ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

⁶ ABl. L 30 vom 6.2.1993, S. 1.

⁷ ABl. L 24 vom 27.1.1987, S. 36.

⁸ ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

⁸ ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20.

Begründung

In Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags, der als Artikel III-145 in die Verfassung übernommen wurde, wird betont, dass der Dienstleistungserbringer das Recht hat, die gleichen Bedingungen zu verlangen, wie sie das Zielland auch für seine eigenen Staatsangehörigen vorschreibt.

Änderungsantrag 116 Artikel 18

***Vorübergehende Ausnahmen vom
Herkunftslandprinzip***

entfällt

***1. Artikel 16 findet während eines
Übergangszeitraums keine Anwendung
auf:***

***a) die Modalitäten zur Durchführung von
Geldtransporten;***

b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten;

c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.

2. Mit Inkrafttreten der in Artikel 40 Absatz 1 genannten Rechtsakte finden die Ausnahmen des Absatzes 1 Buchstabe a) und c) des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr und jedenfalls nicht über den 1. Januar 2010 hinaus.

3. Mit Inkrafttreten des in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Rechtsaktes findet die Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe b) des vorliegenden Artikels keine Anwendung mehr.

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit dem Änderungsantrag zu Artikel 16.

Änderungsantrag 117
Artikel 19

Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall ***entfällt***

1. Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 16 ausnahmsweise hinsichtlich eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringers Maßnahmen ergreifen, die sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen:

a) die Sicherheit der Dienstleistungen, einschließlich der mit der öffentlichen Gesundheit zusammenhängenden Aspekte;

b) die Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitswesen;

c) den Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere die mit dem Schutz

Minderjähriger zusammenhängenden Aspekte.

2. Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können nur unter Einhaltung des Verfahrens der gegenseitigen Unterstützung nach Artikel 37 und unter folgenden Voraussetzungen ergriffen werden:

a) die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, aufgrund derer die Maßnahme getroffen wird, waren nicht Gegenstand einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene in den in Absatz 1 genannten Bereichen;

b) die Maßnahme bewirkt für den Dienstleistungserbringer einen größeren Schutz als diejenigen, die der Herkunftsmitgliedstaat aufgrund seiner innerstaatlichen Vorschriften ergreifen würde;

c) der Herkunftsmitgliedstaat hat keine beziehungsweise hat im Hinblick auf Artikel 37 Absatz 2 unzureichende Maßnahmen ergriffen;

d) die Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die in den Gemeinschaftsrechtsakten festgelegten Bestimmungen zur Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit oder zur Gewährung von Ausnahmen von dieser Freiheit.

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit der Ersetzung des Herkunftslandsprinzips durch das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 118 Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1

Die Mitgliedstaaten dürfen an den Dienstleistungsempfänger keine

Die Mitgliedstaaten dürfen an den Dienstleistungsempfänger keine

Anforderungen stellen, die **die Inanspruchnahme einer von einem** in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen **Dienstleistungserbringer angebotenen Dienstleistung** beschränken; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

Anforderungen stellen, die **den Marktzugang eines** in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen **Dienstleistungserbringers** beschränken; dies gilt insbesondere für folgende Anforderungen:

Begründung

Die Beschränkungen betreffen nur den Marktzugang des Dienstleistungserbringers und nicht die Verwendung dieser Dienstleistungen.

Änderungsantrag 119 Artikel 20 Buchstabe b

b) die Beschränkung der Möglichkeit zum Steuerabzug oder zur Erlangung finanzieller Beihilfen bedingt durch den Ort der Dienstleistungserbringung oder die Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist;

b) die **diskriminierende** Beschränkung der Möglichkeit zum Steuerabzug oder zur Erlangung finanzieller Beihilfen, **die für die Inanspruchnahme einer besonderen Dienstleistung gewährt werden**, bedingt durch den Ort der Dienstleistungserbringung oder die Tatsache, dass der Dienstleistungserbringer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist;

Änderungsantrag 120 Artikel 20 Buchstabe c

c) die Erhebung diskriminierender oder unverhältnismäßiger Abgaben auf Geräte, die der Dienstleistungsempfänger benötigt, um eine Dienstleistung im Fernabsatz aus einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen zu können.

entfällt

Begründung

Dieser Aspekt wird bereits in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz behandelt.

Erstattung von Behandlungskosten *entfällt*

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Kostenerstattung für außerhalb eines Krankenhauses erfolgte Behandlungen nicht an die Erteilung einer Genehmigung knüpfen, sofern die Kosten für diese Behandlung, wenn sie auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt worden wäre, im Rahmen ihres Systems der sozialen Sicherheit erstattet würden;

Auf Patienten, die in einem anderen Mitgliedstaat Behandlung außerhalb des Krankenhauses erhalten haben, können die Bedingungen und Verfahren angewendet werden, denen die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet die Gewährung von außerhalb eines Krankenhauses erfolgenden Behandlungen unterwerfen, wie insbesondere die Anforderung, vor der Behandlung durch eine Spezialarzt einen Arzt für Allgemeinmedizin zu konsultieren oder die Modalitäten der Kostenübernahme für bestimmte Zahnbehandlungen.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Genehmigung für die Kostenübernahme für eine Krankenhausversorgung in einem anderen Mitgliedstaat durch ihr System der sozialen Sicherheit nicht verweigert wird, sofern diese Behandlungen zu denen gehören, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaat der Versicherungszugehörigkeit vorgesehen sind, und sofern sie nicht in einem in Anbetracht des derzeitigen Gesundheitszustands des Patienten und des voraussichtlichen Verlaufs der Krankheit medizinisch angemessenen Zeitraum erbracht werden können.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der von ihrem System der sozialen

Sicherheit gewährte Erstattungsbetrag für Behandlungen in einem anderen Mitgliedstaat nicht niedriger ist als der, den ihre Sozialversicherung für ähnliche Behandlungen vorsieht, die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Genehmigungsregelungen für die Kostenerstattung für in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte Behandlungen mit den Artikeln 9, 10, 11 und 13 vereinbar sind.

Begründung

Änderungsantrag zur Herstellung der Kohärenz mit den Änderungsanträgen, die darauf abzielen, die Gesundheitsdienste aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszuklammern. Eine derartige horizontale Rahmenrichtlinie ist nicht das geeignete Instrument für die Behandlung der Gesundheitsdienste. Daher ist es besser, eine spezielle Rechtsvorschrift über die Gesundheitsdienste und die Verbesserung der Mobilität der Patienten anzunehmen.

Änderungsantrag 122 Artikel 24

Besondere Bestimmungen über die Entsendung von Arbeitnehmern **entfällt**

1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, führt der Entsendemitgliedstaat die Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen durch, die notwendig sind, um die Einhaltung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, die aufgrund der Richtlinie 96/71/EG gelten, sicher zu stellen, und ergreift unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Maßnahmen gegenüber dem Dienstleistungserbringer, der diese nicht einhält.

Jedoch darf der Entsendemitgliedstaat dem Dienstleistungserbringer oder dem von ihm entsandten Arbeitnehmer im

Hinblick auf die in Artikel 17 Nummer 5) genannten Punkte die folgenden Pflichten nicht auferlegen:

a) die Pflicht, bei den zuständigen Stellen eine Genehmigung zu beantragen, sich dort eintragen zu lassen oder vergleichbaren Erfordernissen nachzukommen;

b) die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, außer Erklärungen bezüglich einer im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten Tätigkeiten, die bis zum 31. Dezember 2008 aufrechterhalten werden können;

c) die Pflicht, einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen;

d) die Pflicht, auf seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten oder aufzubewahren.

2. In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaates dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates und des Entsendemitgliedstaates bis zu zwei Jahre nach Beendigung der Entsendung die folgenden Angaben machen zu können:

a) die Identität des entsandten Arbeitnehmers;

b) die Art der ihm übertragenen Aufgaben;

c) die Anschrift des Dienstleistungsempfängers;

d) den Ort der Entsendung;

e) Beginn und Ende der Entsendung;

f) die für den entsandten Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

In den in Absatz 1 genannten Fällen unterstützt der Herkunftsmitgliedstaat den

Entsendemitgliedstaat dabei, die Einhaltung der gemäß der Richtlinie 96/71/EG geltenden Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, und dem Entsendemitgliedstaat von sich aus die in Unterabsatz 1 genannten Angaben zu liefern, wenn er konkrete Hinweise auf mögliche Verstöße des Dienstleistungserbringers gegen die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen hat.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten etwaige Klarstellungen im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern in der bestehenden Richtlinie 96/71/EG behandelt werden. Auf diese Weise wird die vorliegende Richtlinie die sektoralen Richtlinien für die Regelung der Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich nicht präjudizieren.

Änderungsantrag 123
Artikel 25

Artikel 25

entfällt

Entsendung von Drittstaatsangehörigen

1. Entsendet ein Dienstleistungserbringer einen Arbeitnehmer, der Angehöriger eines Drittstaates ist, auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates, um dort eine Dienstleistung zu erbringen, darf der Entsendemitgliedstaat vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen vom Dienstleistungserbringer oder vom entsandten Arbeitnehmer nicht verlangen, einen Einreise-, Ausreise- oder Aufenthaltstitel oder eine Arbeitserlaubnis vorzulegen, oder andere gleichwertige Bedingungen zu erfüllen.

2. Absatz 1 berührt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine Visumspflicht für kurze Aufenthalte für Angehörige der Drittstaaten vorzusehen, die nicht dem in Artikel 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen

vorgesehenen System der gegenseitigen Gleichwertigkeit unterfallen.

3. In dem in Absatz 1 genannten Fall ist es Aufgabe des Herkunftsmitgliedstaats dafür zu sorgen, dass der Dienstleistungserbringer den Arbeitnehmer nur entsendet, wenn dieser sich rechtmäßig auf dessen Hoheitsgebiet aufhält und auf dort einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgeht.

Der Herkunftsmitgliedstaat sieht die Entsendung zur Erbringung einer Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat nicht als Unterbrechung des Aufenthalts oder der Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers an und gewährt dem entsandten Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften die Wiedereinreise auf sein Hoheitsgebiet.

Der Herkunftsmitgliedstaat übermittelt auf Ersuchen des Entsendemitgliedstaates, diesem unverzüglich die Informationen und Garantien bezüglich der Einhaltung der in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen und verhängt angemessene Sanktionen, sollten diese Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Begründung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten etwaige Klarstellungen im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern in der bestehenden Richtlinie 96/71/EG behandelt werden. Auf diese Weise wird die vorliegende Richtlinie die sektoralen Richtlinien für die Regelung der Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich nicht präjudizieren.

Änderungsantrag 124 Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern **und dem einheitlichen Ansprechpartner in den Aufnahmemitgliedstaaten** folgende

Informationen zur Verfügung stellen:

Begründung

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind sowohl für die einheitlichen Ansprechpartner als auch für die Dienstleistungsempfänger von Nutzen.

Änderungsantrag 125
Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß Absatz 1 **nach Wahl des Dienstleistungserbringers:**

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß Absatz 1:

Begründung

Der Dienstleistungserbringer hat in Bezug auf den Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen keine Wahlmöglichkeit. Dies würde den europäischen Bestimmungen zuwiderlaufen, denen zufolge die allgemeinen Verkaufsbedingungen entweder vor dem Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mitgeteilt werden müssen.

Änderungsantrag 126
Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c

c) für den Dienstleistungsempfänger elektronisch über eine vom Dienstleistungserbringer angegebene Adresse leicht zugänglich sind;

c) für den Dienstleistungsempfänger, **insbesondere** elektronisch über eine vom Dienstleistungserbringer angegebene Adresse leicht zugänglich sind;

Begründung

Die Informationsübermittlung an den Dienstleistungsempfänger darf nicht ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen, da viele Verbraucher beispielsweise keinen Zugang zum Internet haben. Deshalb müssen alternative Formen der Übermittlung vorgesehen werden.

Änderungsantrag 127
Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern **auf Anfrage** folgende Zusatzinformationen mitteilen:

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfängern folgende Zusatzinformationen mitteilen:

Begründung

Die Informationsübermittlung sollte automatisch erfolgen, und nicht auf Anfrage.

Änderungsantrag 128
Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe a

- a) die **Hauptmerkmale** der Dienstleistung; a) die **vollständigen und konkreten Merkmale** der Dienstleistung;

Begründung

Der Dienstleistungsempfänger muss alle Merkmale der Dienstleistung kennen. Die Beschreibung der Dienstleistung muss den Vergleich mit dem Angebot anderer Dienstleistungserbringer ermöglichen.

Änderungsantrag 129
Artikel 27 Absatz 1 a (neu)

1a) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass ein Dienstleistungserbringer, der sich erstmals von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen begibt, zuvor die zuständige Behörde des Gastmitgliedstaates hiervon anhand einer schriftlichen Erklärung unterrichtet, die die Angaben zur versicherungstechnischen Abdeckung oder zu sonstigen Schutzmaßnahmen persönlicher oder kollektiver Art bezüglich der beruflichen Haftung enthält. Falls der Dienstleistungserbringer beabsichtigt, im Laufe des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat zu erbringen, so wird die entsprechende Erklärung einmal jährlich erneuert. Der Dienstleistungserbringer kann diese Erklärung auf beliebigem Wege erbringen.

Begründung

Aufgrund der Kohärenz der europäischen Rechtsvorschriften erscheint es vorteilhaft, die

gleichen Bestimmungen vorzusehen, wie sie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und im Gemeinsamen Standpunkt des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Abschlusszeugnissen enthalten sind (2002/0061(COD)).

Änderungsantrag 130
Artikel 27 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfänger **auf Anfrage** über die Versicherungen oder die Sicherheiten gemäß Absatz 1 informieren, insbesondere über den Namen und die Anschrift des Versicherers oder Sicherungsgebers und den räumlichen Geltungsbereich.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dienstleistungserbringer den Dienstleistungsempfänger über die Versicherungen oder die Sicherheiten gemäß Absatz 1 informieren, insbesondere über den Namen und die Anschrift des Versicherers oder Sicherungsgebers und den räumlichen Geltungsbereich.

Begründung

Aufgrund der Kohärenz der europäischen Rechtsvorschriften erscheint es vorteilhaft, die gleichen Bestimmungen vorzusehen, wie sie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und im Gemeinsamen Standpunkt des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Abschlusszeugnissen enthalten sind (2002/0061(COD)).

Änderungsantrag 131
Artikel 27 Absatz 3 Unterabsatz 1

3. Wenn ein Dienstleistungserbringer sich auf ihrem Hoheitsgebiet niederlässt, verlangen die Mitgliedstaaten keine Berufshaftpflichtversicherung und keine finanzielle Sicherheit, wenn er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits eine Niederlassung unterhält, abgedeckt ist.

3. Wenn ein Dienstleistungserbringer sich auf ihrem Hoheitsgebiet niederlässt, verlangen die Mitgliedstaaten keine Berufshaftpflichtversicherung und keine finanzielle Sicherheit, wenn er bereits durch eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er bereits eine Niederlassung unterhält, abgedeckt ist.

Falls ein Gastmitgliedstaat von seinen Staatsangehörigen für den Zugang zu einer Dienstleistungstätigkeit den Nachweis verlangt, dass der Antragsteller gegen Zahlungsrisiken im Zusammenhang mit der beruflichen Haftung gemäß den im Gastmitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften in Bezug

auf die Einzelheiten und den Umfang dieser Garantie versichert ist, so akzeptiert dieser Mitgliedstaat eine entsprechende Bescheinigung der Banken und Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaats als hinreichenden Nachweis.

Begründung

Aufgrund der Kohärenz der europäischen Rechtsvorschriften erscheint es vorteilhaft, die gleichen Bestimmungen vorzusehen, wie sie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und im Gemeinsamen Standpunkt des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Abschlusszeugnissen enthalten sind (2002/0061(COD)).

Änderungsantrag 132
Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. **Wenn** multidisziplinäre Tätigkeiten erlaubt sind, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass:

2. **Sofern** multidisziplinäre Tätigkeiten **zwischen den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Dienstleistungserbringern** erlaubt sind, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass:

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Klärung.

Änderungsantrag 133
Artikel 30 Absatz 4

4. In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht führen die Mitgliedstaaten die Dienstleistungserbringer auf, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 unterworfen sind, ferner den Inhalt dieser Anforderungen und die Gründe, aus denen sie diese für gerechtfertigt halten.

4. In dem in Artikel 41 vorgesehenen Bericht führen die Mitgliedstaaten die **Arten von** Dienstleistungserbringern auf, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 unterworfen sind, ferner den Inhalt dieser Anforderungen und die Gründe, aus denen sie diese für gerechtfertigt halten.

Begründung

Dieser Änderungsantrag dient der Klärung.

Änderungsantrag 134
Artikel 33 Absatz 1

1. Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen über Vorstrafen und sonstige Sanktionen, Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen und Entscheidungen wegen betrügerischen Konkurses, die von ihren zuständigen Stellen gegen einen Dienstleistungserbringer verhängt wurden und **seine Fähigkeit zur Berufsausübung** oder seine berufliche Zuverlässigkeit **in Frage stellen**.

1. Auf Ersuchen einer zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates übermitteln die Mitgliedstaaten Informationen über Vorstrafen und sonstige Sanktionen, Verwaltungs- oder Disziplinarmaßnahmen und Entscheidungen wegen betrügerischen Konkurses, die von ihren zuständigen Stellen gegen einen Dienstleistungserbringer verhängt wurden und **für seine Befähigung** oder seine berufliche Zuverlässigkeit **von unmittelbarer Bedeutung sind**.

Ein Ersuchen gemäß Absatz 1 muss hinreichend begründet sein, vor allem in Bezug auf die Gründe des Informationsgesuchs.

Änderungsantrag 135
Artikel 33 Absatz 3

3. Bei der Anwendung von Absatz 1 müssen die Rechte verurteilter oder bestrafter Personen in dem betreffenden Mitgliedstaat beachtet werden, **insbesondere** die Rechte auf Schutz personenbezogener Daten.

3. Bei der Anwendung von Absatz 1 **und 2** müssen die **Bestimmungen über den** Schutz personenbezogener Daten **und** die Rechte verurteilter oder bestrafter Personen **auch von Berufsverbänden** in dem betreffenden Mitgliedstaat beachtet werden.

Änderungsantrag 136
Artikel 34 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten auch in dem Fall ausgeübt werden, **wenn die Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat erbracht wird**.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Befugnisse zur Überwachung und Kontrolle des Dienstleistungserbringers hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten auch in dem Fall ausgeübt werden.

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht der Änderung zu Artikel 16.

Änderungsantrag 137
Artikel 35 Absatz 1

1. **Unter Beachtung von Artikel 16** unterstützen die Mitgliedstaaten einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.

1. Die Mitgliedstaaten unterstützen einander gegenseitig und ergreifen alle Maßnahmen, die für eine wirksame Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen erforderlich sind.

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht der Änderung zu Artikel 16.

Änderungsantrag 138
Artikel 36 Absatz 1

1. Begibt sich ein Dienstleistungserbringer zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, **wirken** die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates **in den unter Artikel 16 fallenden Bereichen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels an der** Kontrolle des Dienstleistungserbringers mit.

1. Begibt sich ein Dienstleistungserbringer zwecks Ausübung seiner Tätigkeit in einen Mitgliedstaat, in dem er keine Niederlassung hat, **nehmen** die zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates **die** Kontrolle des Dienstleistungserbringers **wahr**.

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht der Änderung zu Artikel 16.

Änderungsantrag 139
Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 1

1. **Auf Ersuchen des**

1. Die in Absatz 1 genannten zuständigen

Herkunftsmitgliedstaates nehmen die in Absatz 1 genannten zuständigen Stellen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind, **um die Wirksamkeit der Kontrolle des Herkunftsmitgliedstaats sicherzustellen**. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

Stellen nehmen vor Ort die Überprüfungen, Untersuchungen und Ermittlungen vor, die notwendig sind. Sie werden im Rahmen der Zuständigkeiten tätig, die sie in ihrem Mitgliedstaat besitzen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht den Änderungen zu den Artikeln 16 und 17.

Änderungsantrag 140
Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a

a) sie bestehen **nur** in der Feststellung des Sachverhalts **und ziehen keine anderen Maßnahmen gegen den Dienstleistungserbringer nach sich; ausgenommen sind Maßnahmen im Einzelfall gemäß Artikel 19;**

a) sie bestehen in der Feststellung des Sachverhalts;

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht den Änderungen zu den Artikeln 16 und 17.

Änderungsantrag 141
Artikel 37

Gegenseitige Unterstützung bei Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im Einzelfall

entfällt

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine Maßnahme im Einzelfall gemäß Artikel 19 zu ergreifen, ist unbeschadet der gerichtlichen Verfahren die in den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels festgelegte Vorgehensweise einzuhalten.

2. Der in Absatz 1 genannte Mitgliedstaat ersucht den Herkunftsmitgliedstaat,

Maßnahmen gegen den betreffenden Dienstleistungserbringer zu ergreifen und übermittelt alle zweckdienlichen Informationen über die in Frage stehende Dienstleistung und den jeweiligen Sachverhalt.

Der Herkunftsmitgliedstaat stellt unverzüglich fest, ob der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit rechtmäßig ausübt und überprüft den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens ist. Er teilt dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind oder aus welchen Gründen keine Maßnahmen getroffen wurden.

3. Nachdem eine Mitteilung der Angaben gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 durch den Herkunftsmitgliedstaat erfolgt ist, unterrichtet der ersuchende Mitgliedstaat die Kommission und den Herkunftsmitgliedstaat über die von ihm beabsichtigten Maßnahmen, wobei er mitteilt:

a) aus welchen Gründen er die vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen für unzureichend hält;

b) warum er der Auffassung ist, dass die von ihm beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Artikels 19 erfüllen.

4. Maßnahmen im Einzelfall können frühestens fünfzehn Arbeitstage nach der Mitteilung gemäß Absatz 3 getroffen werden.

5. Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 die betreffenden Maßnahmen zu ergreifen, muss die Kommission unverzüglich prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, entscheidet sie, den betreffenden Mitgliedstaat

aufzufordern, von den beabsichtigten Maßnahmen Abstand zu nehmen oder sie unverzüglich aufzuheben.

6. In dringenden Fällen kann der Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Maßnahme zu ergreifen, von den Absätzen 3 und 4 abweichen. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich unter Begründung der Dringlichkeit der Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht der Änderung zu Artikel 16a sowie der Ersetzung des Herkunftslandsprinzips durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 142 Artikel 38

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung **dieses Kapitels** notwendigen Maßnahmen, **zur Festlegung der in Artikel 35 und 37 genannten Fristen** und **zu den** Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den Kontaktstellen, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.

Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 42 Absatz 2 genannten Verfahren die zur Durchführung **von Artikel 35** notwendigen Maßnahmen und **die** Modalitäten der praktischen Durchführung des Informationsaustausches auf elektronischem Wege zwischen den Kontaktstellen, insbesondere Bestimmungen über die Interoperabilität der Informationssysteme.

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht der Änderung zu Artikel 37.

Änderungsantrag 143 Artikel 39 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Verhaltenskodizes im Fernweg und elektronisch zugänglich sind und der

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Verhaltenskodizes **auch** im Fernweg und elektronisch zugänglich sind und der

Kommission übermittelt werden.

Kommission übermittelt werden.

Begründung

Die Informationsübermittlung an den Dienstleistungsempfänger darf nicht ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen, da viele Verbraucher über keinen Zugang zum Internet verfügen.

Änderungsantrag 144
Artikel 39 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Dienstleistungserbringer **auf Anfrage des Dienstleistungsempfängers oder** in allen ausführlichen Informationsunterlagen über seine Tätigkeit den für ihn geltenden Verhaltenskodex und die Adresse nennt, unter der dieser Kodex elektronisch abgerufen werden kann, sowie die Sprachen, in denen er vorliegt.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Dienstleistungserbringer in allen ausführlichen Informationsunterlagen über seine Tätigkeit den für ihn geltenden Verhaltenskodex und die Adresse nennt, unter der dieser Kodex elektronisch abgerufen werden kann, sowie die Sprachen, in denen er vorliegt.

Begründung

Die Informationen sollen nicht nur auf Anfrage bereitgestellt werden müssen, sondern in allen Fällen.

Änderungsantrag 145
Artikel 39 Absatz 4

4. Die Mitgliedstaaten **ergreifen** begleitende Maßnahmen, um die Standesorganisationen und die Berufsverbänden, -kammern und -organisationen zu ermutigen, die auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten Verhaltenskodizes auf nationaler Ebene anzuwenden.

4. Die Mitgliedstaaten **können** begleitende Maßnahmen ergreifen, um die Standesorganisationen und die Berufsverbänden, -kammern und -organisationen zu ermutigen, die auf Gemeinschaftsebene verabschiedeten Verhaltenskodizes auf nationaler Ebene **als Mindeststandard** anzuwenden. **Die Anwendung strengerer Forderungen bezüglich der Verhaltenskodizes durch die Berufsverbände oder -organisationen bleibt hiervon unberührt.**

Begründung

Die Mitgliedstaaten oder Berufsverbände dürfen nicht daran gehindert werden, strengere Verhaltenskodizes auszuarbeiten.

Änderungsantrag 146
Artikel 40

Artikel 40

entfällt

Ergänzende Harmonisierung

1. Spätestens bis zum [1 Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie] prüft die Kommission die Möglichkeit, Vorschläge für harmonisierende Rechtsakte zu folgenden Punkten vorzulegen:

- a) die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten;***
- b) Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten im Lichte eines Berichtes der Kommission und einer breiten Konsultation der interessierten Kreise;***
- c) die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen.***

2. Die Kommission prüft die Notwendigkeit ergänzender Initiativen oder von Vorschlägen für Rechtsakte im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für Dienstleistungen, insbesondere zu:

- a) den Fragen, die Gegenstand von Maßnahmen im Einzelfall waren, die die Notwendigkeit einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene aufgezeigt haben;***
- b) den in Artikel 39 genannten Fragen, für die vor Ablauf der Umsetzungsfrist keine Verhaltenskodizes erarbeitet werden konnten, oder bei denen die Verhaltenskodizes das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht garantieren konnten;***

c) den Fragen, die bei der in Artikel 41 vorgesehenen gegenseitigen Evaluierung aufgeworfen werden;

d) dem Schutz der Verbraucher und grenzüberschreitenden Verträgen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag entspricht der Änderung zu Artikel 16b sowie der Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 147
Artikel 42 Absatz 3 a (neu)

3a. Der Ausschuss prüft auf Initiative der Kommission oder auf Verlangen eines Mitgliedstaats Fragen zu den Erläuterungen zum Inhalt der Anhänge dieser Richtlinie

Die Kommission teilt dem Europäischen Parlament unverzüglich jede Änderung der Anhänge dieser Richtlinie mit.

Begründung

Die Listen der Anhänge haben Richtwert und sollen den Anwendungsbereich der Richtlinie erläutern. Deshalb soll vorgesehen werden, dass diese Listen überarbeitet, abgeändert oder aktualisiert werden können.

Änderungsantrag 148
Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 1

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [2 Jahre nach Verabschiedung] nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Text dieser Vorschriften und fügen eine Tabelle bei, aus der ersichtlich wird, welche dieser Bestimmungen denen der Richtlinie entsprechen.

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [4 Jahre nach Verabschiedung] nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Text dieser Vorschriften und fügen eine Tabelle bei, aus der ersichtlich wird, welche dieser Bestimmungen denen der Richtlinie entsprechen.

Begründung

Die von der Kommission vorgesehene Frist für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist im Verhältnis zu den erforderlichen Änderungen in der Struktur der Mitgliedstaaten viel zu kurz.

Änderungsantrag 149
Anhang I A (neu)
Dienstleistungen im Rahmen von Artikel 16 Absatz 1

Anhang I A

GESCHÄFTSDIENSTLEISTUNGEN

Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen

Dienstleistungen der Forschung und Entwicklung

Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Grundstücks- und Wohnungswesen

Dienstleistungen im Rahmen von Leasing oder Vermietung ohne Fahrer

Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen

Dienstleistungen im Rahmen der Werbung

Dienstleistungen im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung

Dienstleistungen im Rahmen der Unternehmensberatung

Sonstige Dienstleistung der Unternehmensberatung

Dienstleistungen im Rahmen der Untersuchung der physikalischen Eigenschaften

Dienstleistungen im Bereich der Landwirtschaft, der gewerblichen Jagd und der Forstwirtschaft

Dienstleistungen der Fischerei

Dienstleistungen mineralische Rohstoffe

Dienstleistungen der Verarbeitung

Dienstleistungen der Energieverteilung

Dienstleistungen im Rahmen der Stellenvermittlung

Dienstleistungen von Detekteien und Schutzdiensten

Dienstleistungen der wissenschaftlichen und technischen Beratung

Wartung und Reparatur von Ausrüstungsgegenständen (ausschließlich Schiffe, Flugzeuge und sonstige Beförderungsmittel)

Gebäude/-Reinigungsdienste

Fotographische Dienstleistungen

Verpackungs-Dienstleistungen

Dienstleistungen in den Bereichen Druck und Veröffentlichung

Dienstleistungen im Rahmen des Organisierens von Ausstellungen, Messen

und Kongressen

Begründung

Die Listen der Anhänge haben Richtwert und dienen der Klärung des Anwendungsbereichs der Richtlinie.

Änderungsantrag 150
Anhang I B (neu)
Dienstleistungen im Rahmen von Artikel 16 Absatz 1 b

Anhang I B

**DIENSTLEISTUNGEN IM HOCHBAU UND
VERBUNDENE TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN**

Bauleistungen im Hochbau

Bauleistungen im Hoch-, Brücken und Tunnelbau und ähnliches

Installation und Zusammenbau

Bauvollendung und Abschlussarbeiten

VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistungen der Handelsvermittlung

Dienstleistungen des Großhandels

Dienstleistungen des Einzelhandels

Franchising

Begründung

Die Listen der Anhänge haben Richtwert und dienen der Klärung des Anwendungsbereichs der Richtlinie.

Änderungsantrag 151
Anhang I C (neu)
Dienstleistungen im Rahmen von Artikel 17 Absatz 1

Anhang I C

DIENSTLEISTUNGEN IM UMWELTBEREICH

Dienstleistungen der Abwasserbeseitigung

Dienstleistungen der Abfallbeseitigung

Dienstleistungen der Hygienisierung und vergleichbare Dienstleistungen

**DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH DES FREMDENVERKEHRS UND
DES REISENS**

Hotels und Restaurants (einschließlich Catering)

Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern

**DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEITGESTALTUNG,
KULTUR UND SPORT**

Dienstleistungen in den Bereichen Sport und Freizeitgestaltung

Begründung

Die Listen der Anhänge haben Richtwert und dienen der Klärung des Anwendungsbereichs der Richtlinie.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Am 11. November 2004 führte der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz eine öffentliche Anhörung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über Dienstleistungen im Binnenmarkt durch. Während alle Beteiligten sich einig waren, dass der Binnenmarkt für Dienstleistungen weiter geöffnet werden muss, gingen die Meinungen über die anzuwendenden Instrumente weit auseinander. Die meisten Teilnehmer, auch die Berichterstatterin, argumentierten gegen unnötigen Protektionismus. Sie unterstützten jedoch hohe Qualitäts- und Schutzanforderungen, besonders im sozialen Bereich und den Bereichen des Umwelt- und Verbraucherschutzes, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren.

Die öffentliche Anhörung machte deutlich, dass dieser Vorschlag weit über das angegebene Ziel hinausgeht. In der jetzigen Form lässt der Vorschlag viele Fragen offen und gibt Anlass zu Rechtsunsicherheit.

Am 21. Dezember 2004 stellte die Berichterstatterin ein Arbeitspapier vor, das folgende Problemfelder identifizierte: der Anwendungsbereich, das Herkunftslandsprinzip, die Kontrolle und die Kompatibilität mit dem *acquis communautaire*. Die Berichterstatterin ist der Überzeugung, dass in diesen Bereichen tief greifende Änderungen notwendig sind, damit ein breiter Konsens erzielt werden kann.

Um ein höheres Maß an Transparenz und Kooperation zu gewährleisten, wurde mit der Einrichtung einer ad hoc Arbeitsgruppe, eine für das EP neue Arbeitsmethode geschaffen. Unter der Federführung der Berichterstatterin fanden regelmäßige Treffen der Mitglieder des Binnenmarktausschusses und insbesondere der Schattenberichterstatter, der Verfasser der Stellungnahmen und der Schattenberichterstatter der mitberatenden Ausschüsse statt. Diese Sitzungen dienten dazu, weitere Details aus anderen Bereichen des Vorschlags, die aus Zeitgründen nicht in den regulären Ausschusssitzungen besprochen werden konnten, intensiver zu diskutieren. Der Ratsvorsitz, die Kommission, der WSA und der Ausschuss der Regionen haben ebenfalls die Möglichkeit in Anspruch genommen, ihre Meinung zu dem Vorschlag in der Arbeitsgruppe darzustellen. Die Rückberichterstattung im Ausschuss durch die Berichterstatterin wurde öffentlich gemacht, damit nicht der Eindruck eines Arbeitsprozesses hinter verschlossenen Türen entstehen konnte.

Kommissar McCreevy hat in der Plenarsitzung des EP die eindeutige Aussage gemacht, dass die Kommission keinen neuen Vorschlag präsentieren wird. Darüber hinaus äußerte er, dass es der Wunsch der Kommission sei, dem Verlauf des Mitentscheidungsverfahrens loyal zu folgen und die Vorrechte des EP zu beachten.

Ein weiteres Beispiel, das die Zusammenarbeit und die Transparenz innerhalb des Parlaments auf hervorragende Art und Weise illustriert, war die Vorbereitung eines ersten Teils des Berichtsentwurfs zur Vereinfachung und Vertiefung der Diskussion im Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und zur Prüfung der Lösungsvorschläge für die zwei am kontroversesten Punkte. Dieser erste Teil war im zuständigen Ausschuss am 19. April 2005 unterbreitet worden und sah eine erste Reihe von Änderungsvorschlägen zu den

umstrittensten Teilen des Kommissionsvorschlags vor, nämlich dem Anwendungsbereich und dem Herkunftslandprinzip.

Dieses Dokument stellt die konsolidierte Fassung des ersten Teils des Berichtsentwurfs dar und umfasst Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag insgesamt.

II. Zentrale Aspekte der Überarbeitung der Richtlinie

1. Der Anwendungsbereich der Richtlinie

Der Anwendungsbereich der Richtlinie muss klar und eindeutig sein. Dies dient der Rechtssicherheit. Vielen Dienstleistungserbringern ist unklar, ob die von ihnen angebotene Dienstleistung unter diese Richtlinie fällt oder nicht. Außerdem ist es notwendig, eine klare Abgrenzung zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Dienstleistungen und den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu machen, die in einer gesondert zu schaffenden Rahmenrichtlinie behandelt werden sollten. Ebenso ist es ein Gebot der Rechtssicherheit, eine klare Abgrenzung zu den Dienstleistungen zu schaffen, die durch sektorale Richtlinien abgedeckt sind oder werden - wie zum Beispiel für die reglementierten Berufe, die durch die Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (KOM(2002)0119) abgedeckt werden.

a) die Definition von "Dienstleistung"

Generell stellt die Abgrenzung von Dienstleistungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ein großes Problem dar. Bei der Öffnung des Dienstleistungsmarkts muss gerade der Besitzstand bei den Leistungen der Daseinsvorsorge, einem Pfeiler des europäischen Sozialmodells, gewahrt werden. Eine klare und eindeutige Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie ist deshalb unbedingt notwendig.

Die Kommission hat sich verpflichtet, bis Ende 2005 einen Bericht über die Machbarkeit und Notwendigkeit eines Rahmengesetzes zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse vorzulegen¹. Solange es noch keinen klaren gemeinschaftlichen Rahmen für diese Dienstleistungen gibt - wie ihn auch der Verfassungsentwurf in Art. III-6 vorsieht - ist es sinnvoll, sie vom Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs herauszunehmen.

Häufig wurden Vorschläge gemacht, diese Abgrenzung durch Aufstellung einer Negativ- oder Positivliste einzelner Sektoren zu schaffen. Die Berichterstatterin sieht keine Möglichkeit dafür. Eine starre Aufzählung der Dienstleistungen, die zum jetzigen Zeitpunkt im oder außerhalb des Anwendungsbereichs liegen, ist der falsche Ansatz und ein ungeeignetes Instrument für einen innovativen Sektor wie dem Dienstleistungsbereich.

Leider ist es auch nicht möglich, eine klare europäische Definition von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu machen. Die Definitionsmacht liegt in der Hand der Mitgliedstaaten. Der Vertrag erkennt zwar den Stellenwert von Dienstleistungen von

¹ Vgl. Mitteilung der Kommission vom 12.5.2004, KOM(2004)0374

allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die EU an, enthält sich aber aus Subsidiaritätsgründen einer Definition (Artikel 16 und 86 Absatz 2 EGV).

Aus diesem Grund hält es die Berichterstatterin für angezeigt, Kriterien anzuwenden, die zum einen die Dienstleistungen charakterisieren, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen: auf der einen Seite kommerzielle bzw. Dienstleistungen gegen Entgelt nach dem herkömmlichen Erfordernis der Wirtschaftlichkeit; und auf der anderen Seite die Kriterien, die die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse definieren, und deshalb den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie begründen. Die Berichterstatterin schlägt ebenfalls eine genauere Unterscheidung zwischen den wirtschaftlichen Dienstleistungen, die von allgemeinem Interesse sein können, und den kommerziellen Dienstleistungen vor, die ihrerseits auf rein finanzielle Ziele gerichtet sind.

Im vorliegenden Bericht wird versucht, das von der Kommission im Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bereits erwähnte Kriterium der Gemeinwohlverpflichtung und des Allgemeininteresses zu präzisieren.¹

b) Ausschluss aus dem Anwendungsbereich

Der Gesundheitsbereich muss vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, um einen Widerspruch zu der auf Subsidiarität basierenden Kompetenzverteilung laut Art. 152-5 EGV zu verhindern.

Aufgrund der Überlappung des Richtlinienentwurfs mit Regelungen aus dem Bereich der Arbeitsgesetzgebung, wie zum Beispiel der Entsenderichtlinie, sollte klargestellt werden, dass diese Richtlinie das allgemeine Arbeitsrecht, einschließlich regionaler oder nationaler Tarifabkommen, sowie sonstige auf Beschäftigungsverhältnisse anzuwendende Gesetze nicht berührt. Eine entsprechende Änderung sollte in Art. 1 aufgenommen werden, da die Formulierung in Erwägungsgrund 58, "rein arbeitsrechtliche Fragen unberührt" zu lassen, nicht ausreicht.

2. Kohärenz des Richtlinienentwurfs mit bestehender und ausstehender Gemeinschaftsgesetzgebung sowie mit Regelungen des Internationalen Privatrechts

Da die Dienstleistungs-Richtlinie in ihrer vorliegenden Form einen horizontalen Ansatz für eine große Anzahl von Dienstleistungen unterschiedlichster Art vorschlägt, sind viele Tätigkeiten unweigerlich von ihrem Anwendungsbereich betroffen, selbst wenn sie schon Gegenstand sektoraler Maßnahmen sind. Die Anhörung der Experten am 11.11.2004 sowie verschiedene Konferenzen haben gezeigt, dass gegenwärtig unklar ist, in welchem Verhältnis der Vorschlag zu bestehender internationaler und europäischer Gesetzgebung als auch mit Gesetzesvorhaben in der EU steht. Beispiele hierfür sind die europäische Entsenderichtlinie, die Konvention Rom I und der Verordnungsentwurf Rom II, der Richtlinienentwurf zur

¹ Vgl. Mitteilung der Kommission vom 12.5.2004, KOM(2004)0374, Anhang 1: "Der Begriff „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ bzw. „Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ wird in Artikel 16 und Artikel 86 Absatz 2 des EG-Vertrags verwendet. Er ist weder dort noch im abgeleiteten Recht näher bestimmt. In der Gemeinschaftspraxis herrscht jedoch weit gehende Übereinstimmung dahingehend, dass er sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten bezieht, die von den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden und für die das Kriterium gilt, dass sie im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden."

Anerkennung von Berufsqualifikationen oder die Richtlinie 2004/18/EG zur Vergabe öffentlicher Aufträge. (Die entsprechenden Ausführungen sind dem Arbeitsdokument vom 21. 12.2004 zu entnehmen).

3. Einführung des Herkunftslandprinzips

Ein zentraler Punkt der vorgeschlagenen Richtlinie ist die Einführung des so genannten Herkunftslandprinzips (Art. 16), wonach Dienstleistungserbringer lediglich den Bestimmungen ihres Herkunftsstaats unterliegen. Der Herkunftsstaat ist für die Kontrolle des Dienstleistungserbringers und der von ihm erbrachten Dienstleistung verantwortlich, auch wenn der Dienstleistungsempfänger diese in einem anderen Mitgliedstaat erhält. Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip werden in erster Linie dort zugelassen, wo auf Gemeinschaftsebene bereits sektorale Harmonisierungsmaßnahmen bestehen.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das von der Kommission in ihrem Begründungsentwurf an keiner Stelle in Frage gestellte oder diskutierte "Herkunftslandsprinzip" kein eigenständiges Prinzip darstellt. Das Herkunftslandsprinzip wird weder in den Verträgen ausdrücklich erwähnt, noch handelt es sich um ein übervertragliches Rechtsprinzip, an das es sich bei der Gemeinschaftsgesetzgebung zu halten gilt. Deshalb ist die Überschrift von Artikel 16 des Richtlinienentwurfs auch irreführend. Außerdem gibt es einen eklatanten Widerspruch zwischen diesem Grundsatz und Artikel 50 des Vertrags, der in Artikel III-145 der Verfassung aufgegriffen wird. Dem Herkunftslandprinzip gemäß der Definition des Kommissionsvorschlags zufolge unterliegt ein Unternehmen, das eine Dienstleistung in einem beliebigen Land der Union erbringt, ausschließlich dem Recht seines Herkunftslandes und muss sich nicht anderen möglicherweise strengeren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterwerfen. Artikel 50 des Vertrags hebt jedoch hervor, dass dem Dienstleistungserbringer der Anspruch zusteht, dass auf ihn dieselben Voraussetzungen angewandt werden, welche der Gastmitgliedstaat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. Das Herkunftslandprinzip stellt somit einen eindeutigen Bruch mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung dar. Außerdem entspricht das Herkunftslandprinzip in jeder Hinsicht dem Geist des europäischen Aufbauwerks, der auf der Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Vertrags beruht.

Die Berichterstatterin schlägt deshalb die Ersetzung des Herkunftslandprinzips durch die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, beruhend auf dem Gedanken der "Gleichwertigkeit", vor. Demzufolge können nach geltender Rechtsprechung des Gerichtshofs die von den Rechtsvorschriften des Gastmitgliedstaates vorgesehenen Bedingungen keine Verdopplung der im Herkunftsland bereits erfüllten gleichwertigen Voraussetzungen darstellen.

Während der Anhörung des EP wurden verstärkt Einwände gegen die generelle Festschreibung des Herkunftslandprinzips in einer Dienstleistungsrichtlinie vorgebracht, die im Arbeitsdokument vom 21.12.2004 ausführlich beschrieben wurden.

4. Einführung eines einheitlichen Ansprechpartners

Als ganz besonders positiv empfindet die Berichterstatterin die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, vor allem die Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners, da dies vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen nutzen wird. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der einheitliche Ansprechpartner für beide Grundfreiheiten eingeführt werden sollte.

Dieser einheitliche Ansprechpartner sollte sich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit um die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung nach dem Verfahren gemäß dem neuen Artikel 16 kümmern. Bei auftretenden Problemen gibt es nämlich keinen gemeinsamen Ansatz zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Schutzniveaus, ebensowenig gibt es ein gesichertes Verfahren, das es einem Dienstleistungserbringer gestatten würde, die Beschlüsse, die es ihm verbieten, seine Dienstleistungen auf einem nationalen Markt zu erbringen, anzufechten. Der einheitliche Ansprechpartner könnte demnach zum besseren Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung im Falle der Dienstleistungen beitragen. Darüber hinaus sollte für die Dienstleistungserbringer vorgesehen werden, dass sie sich vorübergehend auf elektronischem Wege mit automatischer Wirkung beim einheitlichen Ansprechpartner eintragen können.

Eine entsprechende Eintragung sollte es ermöglichen, dass der grenzüberschreitend tätige Dienstleistungserbringer denselben Rechten und Pflichten unterliegt wie die Angehörigen des Gastmitgliedstaates, insbesondere dessen Verhaltensregeln. Das Zielland könnte angemessen über die Dienstleistungserbringung unterrichtet werden, um die Qualität der erbrachten Dienstleistungen dadurch zu gewährleisten, dass die Empfänger dieser Dienstleistungen die Möglichkeit erhalten, durch Vermittlung des einheitlichen Ansprechpartners Klage zu erheben.